

**Konzernbetriebsvereinbarung
Meine Allianz Pension**

(KBV „Meine Allianz Pension“)

zwischen der

Allianz SE

– im Folgenden „Gesellschaft“ genannt –

und dem

Konzernbetriebsrat der Allianz SE

– im Folgenden „Betriebsrat“ genannt –

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
Kapitel 1 - Allgemeine Vorschriften	4
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Abgrenzung zu bestehenden Versorgungsregelungen	5
Kapitel 2 - Übergreifende Grundsätze	6
§ 3 Pensionsfähige Bezüge	6
§ 4 Aufteilung der pensionsfähigen Bezüge	7
Kapitel 3 - SIE – Der Mitarbeiter Beitrag	8
§ 5 Art der Versorgung	8
§ 6 Höhe und Fälligkeit der Versorgung	8
§ 7 Der Mitarbeiter Beitrag	8
§ 8 Versicherungsverhältnis	9
Kapitel 4 - WIR – Der Allianz Beitrag	10
§ 9 Der Allianz Beitrag	10
§ 10 Beitragsbereitstellung	10
§ 11 Versorgungskonto	11
§ 12 Versorgungsleistung, Versorgungsfall	11
§ 13 Altersleistung	12
§ 14 Hinterbliebenenleistung	13
§ 15 Berufsunfähigkeitsleistung	15
§ 16 Versorgungsträger	16
§ 17 Unverfallbarkeit	16
§ 18 Haftung	17
§ 19 Sonstige Regelungen	17
§ 20 Pflichten	18
Kapitel 5 - Schlussvorschriften	19
§ 21 Rechtliche und steuerrechtliche Vorschriften	19
§ 22 Datenschutz	19
§ 23 Kündigung	20
§ 24 Versorgungsausschuss des Betriebsrats	20
§ 25 Inkrafttreten und Schlussbestimmungen	20
Anlage 1 - Arbeitgebergesellschaften entsprechend KBV MAP “Meine Allianz Pension“	22
Anlage 2 - Kapitalanlagekonzept	23
Anlage 3 - Teilungsordnung	25

Präambel

Die betriebliche Altersversorgung der Allianz Gruppe Inland wird für Neueintritte zum 01.01.2015 einheitlich neu geregelt.

Ziel der betrieblichen Altersversorgung für neu eintretende Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen* ist, eine zukunftsichere und werthaltige Versorgung im Alter zu gewähren. Dies wird über die beiden Versorgungsregelungen, einerseits einer Direktversicherung auf Basis der Entgeltumwandlung (**SIE – Der Mitarbeiter Beitrag**) sowie andererseits einer arbeitgeberfinanzierten Direktzusage (**WIR – Der Allianz Beitrag**) erreicht.

Gesellschaft und Betriebsrat sind sich einig, dass nur beide Versorgungsregelungen, Entgeltumwandlung und arbeitgeberfinanzierte Direktzusage, zusammen für den Mitarbeiter die bestmögliche Absicherung im Alter gewährleisten können. Mithin ist die über die Direktzusage zusätzlich gewährte arbeitgeberfinanzierte Altersversorgung nur vom Mitarbeiter beanspruchbar, wenn auch die Entgeltumwandlung durchgeführt wird.

Nach folgenden Grundsätzen vereinbaren Gesellschaft und Betriebsrat Leistungen der betrieblichen Altersversorgung aus diesen Versorgungsregelungen:

Versorgungsregelung **SIE – Der Mitarbeiter Beitrag** (Entgeltumwandlung):

- Die Arbeitgebergesellschaft leistet einen monatlichen Beitrag für eine Direktversicherung bei der Allianz Lebensversicherungs-AG, welcher im Rahmen der Entgeltumwandlung vom Mitarbeiter finanziert wird.

Versorgungsregelung **WIR – Der Allianz Beitrag** (arbeitgeberfinanzierte Direktzusage):

- Für Mitarbeiter werden persönliche Versorgungskonten eingerichtet. Sie erhalten jährlich eine Mitteilung über die Entwicklung sowie den aktuellen Stand ihres Versorgungsguthabens.
- Es wird jährlich ein Beitragsbudget für pensionsfähige Bezügeteile unter der jeweiligen für das Kalenderjahr geltenden Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung West (BBG) zur Verfügung gestellt. Über die Bereitstellung sowie die Höhe des Beitragsbudgets für pensionsfähige Bezügeteile über der BBG wird jährlich neu entschieden.
- Die Kapitalanlage des aufgebauten Versorgungsguthabens erfolgt gemäß Kapitalanlagekonzept. Bei Fälligkeit steht den Mitarbeitern das Versorgungsguthaben, mindestens die Summe der eingezahlten Beiträge, zur Verfügung.
- Das Versorgungsguthaben wird im Alter und bei Tod bereitgestellt und steht als einmalige Kapitalzahlung oder als Rente zur Verfügung.
- Die Mitarbeiter erhalten zusätzlich zu diesem Versorgungsguthaben eine Absicherung für die vorzeitigen Versorgungsfälle.

Im Einzelnen sind die nachfolgenden Bestimmungen maßgeblich.

* Im Folgenden wird zur besseren Lesbarkeit sowohl für die männliche als auch für die weibliche Form die männliche Schreibart verwendet.

Kapitel 1 - Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

(1) Arbeitgebergesellschaften

Diese Betriebsvereinbarung gilt für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Betriebsvereinbarung (§ 25) in der Anlage 1 aufgeführten Arbeitgebergesellschaften der Allianz Gruppe. Weitere Arbeitgebergesellschaften bzw. Betriebe der Arbeitgebergesellschaften können künftig in den Geltungsbereich dieser Betriebsvereinbarung durch Erklärung der Gesellschaft gegenüber dem Betriebsrat aufgenommen werden. Die Anlage 1 wird in diesem Fall durch die Gesellschaft entsprechend angepasst.

(2) Mitarbeiter

1. Alle Mitarbeiter¹, die ab dem 01.01.2015 in ein Arbeitsverhältnis bei einer der in Anlage 1 genannten Arbeitgebergesellschaften eintreten, sind versorgungsberechtigt (Neueintritte). Diese Vereinbarung gilt nicht für leitende Angestellte gemäß § 5 Abs. 3 Betriebsverfassungsgesetz.

Vom Geltungsbereich dieser Betriebsvereinbarung ausgenommen sind:

- Mitarbeiter, die bereits in der Allianz Versorgungskasse Versicherungsverein a.G. (AVK) und dem Allianz Pensionsverein e.V. (APV) versichert sind und im unmittelbaren Anschluss an ein Arbeitsverhältnis mit einer der Trägergesellschaften bzw. Trägerunternehmen (Konzern bzw. konzernfremd) zu einer anderen Arbeitgebergesellschaft i. S. dieser Betriebsvereinbarung wechseln.
- Mitarbeiter einer Arbeitgebergesellschaft, die bereits in AVK und APV versichert sind, und die auf Grund einer Wiedereinstellungszusage (z.B. befristete Invaliditätsrente) ihre Tätigkeit in einer Arbeitgebergesellschaft i. S. dieser Betriebsvereinbarung wieder aufnehmen.
- Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis nach Inkrafttreten dieser Betriebsvereinbarung im Rahmen einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge auf eine der in Anlage 1 aufgeführten Arbeitgebergesellschaften übergeht. Für diese Fälle wird eine gesonderte Überleitungsvereinbarung getroffen.
- Aushilfen², Praktikanten sowie Volontäre.
- Nebenberufliche³ Mitarbeiter. Diese können jedoch auf Antrag aufgenommen werden.

¹ Einschließlich Auszubildende und Teilnehmer von ausbildungsintegrierten sowie praxisintegrierten Ausbildungs- und Studiengängen.

² Angestellte, die ihre Tätigkeit aushilfsweise nicht länger als drei Monate ausüben, sind als Aushilfskräfte einzustufen.

³ Nebenberuflich ist eine Tätigkeit jedenfalls dann, wenn der Arbeitnehmer einer anderweitigen Erwerbstätigkeit, einer Schul-, Berufsausbildung oder einem Studium nachgeht oder eine Leistung der Sozialversicherungsträger (z.B. Rente) oder des Staates, ausgenommen Aufstockungszahlungen im Rahmen des Arbeitslosengeldes II (SGB II), zu seinem Lebensunterhalt bezieht.

2. Erfasst werden auch Mitarbeiter, die vor dem 01.01.2015 eingetreten sind und bis zum 31.12.2014 keine Basisversorgung nach den Regelungen der KBV Allianz Versorgungswerke (AVW) haben.
3. Wechselt ein Mitarbeiter einer Arbeitgebergesellschaft mit Anwartschaften im BVV⁴ im Rahmen eines einzelvertraglichen Überganges zu einer Arbeitgebergesellschaft ohne BVV-(Teil-)Mitgliedschaft, kann der Mitarbeiter zum Zeitpunkt des Überganges entscheiden, ob er
 - (a) die Aufnahme in diese Betriebsvereinbarung für Neueintritte möchte oder
 - (b) sich freiwillig im BVV weiterversichert. Der Mitarbeiter erhält in diesem Fall den entsprechenden Arbeitgeberanteil - unter Beibehaltung des bisherigen Prozentsatzes/Anteils der Arbeitgeberbeteiligung - zum BVV zuzüglich eines Zuschlages in Höhe von 20 % bezogen auf den jeweils maßgeblichen gehaltsabhängigen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil. Der Arbeitgeberanteil und der Zuschuss unterliegen der Steuer- und ggfs. der Sozialversicherungspflicht.

Sofern daneben Anwartschaften über den BVV hinaus erworben wurden, gelten die jeweils maßgeblichen Bestimmungen.

4. Durch eine Anlage zu dieser Betriebsvereinbarung können Mitarbeiter aus dem Geltungsbereich dieser Konzernbetriebsvereinbarung ausgenommen werden.

§ 2 Abgrenzung zu bestehenden Versorgungsregelungen

Mitarbeiter, die in den Geltungsbereich dieser Betriebsvereinbarung fallen, können nicht gleichzeitig nach der Konzernbetriebsvereinbarung über die Allianz Versorgungswerke sowie der Konzernbetriebsvereinbarung zum beitragsorientierten Pensionsvertrag versorgungsberechtigt sein.

⁴ BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. und BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.

Kapitel 2 - Übergreifende Grundsätze

§ 3 Pensionsfähige Bezüge

(1) Grundsatz

Die pensionsfähigen Bezüge sind die durch den Gehaltstarifvertrag bzw. den Arbeitsvertrag geregelten monatlichen Festgehälter (Monatsgehalt), auf die eine jeweils gültige Bezügequote angewendet wird.

Insbesondere variable Bezügebestandteile sowie vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers werden nicht berücksichtigt.

Die pensionsfähigen Bezüge stehen in einem jeweils festgelegten Verhältnis (Bezügequote) zum Monatsgehalt, es wird zwischen der Bezügequote Versicherung (Stand am 01.01.2015: 100 %) und der Bezügequote Bank (Stand am 01.01.2015: 100 %) unterschieden.

Sofern für Mitarbeiter in den folgenden Absätzen nichts anderes geregelt ist, gilt die Bezügequote Versicherung.

- (2) Spätestens 3 Monate nach Abschluss eines maßgeblichen Gehaltstarifvertrages bzw. der Entscheidung über die jeweilige Anpassung der außertariflichen Vergütung der Mitarbeiter im Bankbereich informiert die Gesellschaft den Versorgungsausschuss des Betriebsrats (siehe § 24) ob und in welcher Höhe eine Veränderung der Bezügequote erfolgt. Sollte aus wichtigen Gründen eine Reduzierung erfolgen, wird dies mit dem Versorgungsausschuss beraten. Anschließend entscheidet die Gesellschaft abschließend.
- (3) Für Mitarbeiter, deren Bezüge nach dem Tarifvertrag des Bankgewerbes geregelt bzw. im Bankbereich außertariflich festgelegt werden, gilt die Bezügequote Bank.
- (4) Für Mitarbeiter gemäß Teil III MTV (angestellter Werbeaußendienst) - ohne Mitarbeiter von Euler Hermes Deutschland - ist für die pensionsfähigen Bezüge das so genannte „gratifikationsfähige Monatseinkommen“ des Festsetzungsmonats maßgeblich. Dies setzt sich zusammen aus Gehalt, Sozialzulage und Sozialzulagenpauschale zum Stand des Monats der Festsetzung. Hinzuzurechnen ist der Durchschnitt der zur Zahlung der tariflichen Gratifikation maßgeblichen Anteilsprovisionsbezugsarten, die der Mitarbeiter im Festsetzungsmonat sowie den 11 vorangehenden Monaten erhalten hat. Bei kürzerer Tätigkeitsdauer ist auf den kürzeren Zeitraum abzustellen. Festsetzungszeitpunkt ist jeweils der 1. Januar eines Jahres.

In die Durchschnittsberechnung einzubeziehen sind darüber hinaus zur Auszahlung gekommene Zahlungen zum Ausgleich unverschuldet eingetretener Unterverdienste i. S. der GBV zur Bezügestruktur des Vertriebsaußendienstes.

Auf diese gratifikationsfähigen Bezüge wird die im Festsetzungsmonat gültige Bezügequote Versicherung angewendet.

- (5) Für Mitarbeiter von Euler Hermes Deutschland, die unter Teil III MTV (angestellter Werbeaußendienst) fallen und nicht nach Innendienstregelungen bezahlt werden, sind die pensionsfähigen Bezüge gesondert kollektivrechtlich zu regeln.

- (6) Ergänzung für tarifliche Sonderzahlungen:

Die pensionsfähigen Bezüge erhöhen sich in den Monaten in denen tarifliche Sonderzahlungen fließen, sofern in diesen Monaten das 1,11fache des Monatsgehalts den Monatsbetrag der jeweiligen für das Kalenderjahr geltenden Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung West (BBG) übersteigen wird. Diese Erhöhung umfasst die tarifliche Sonderzahlung multipliziert mit der jeweiligen Bezügequote.

- (7) Teilzeitbeschäftigte

Bei Teilzeitbeschäftigten ist im Rahmen von Abs. 1, 3, 4, 5 und 6 die dem Beschäftigungsgrad entsprechende anteilige BBG des jeweiligen Kalenderjahres maßgeblich.

§ 4 Aufteilung der pensionsfähigen Bezüge

- (1) Die pensionsfähigen Bezüge 1 sind die unter § 3 Abs. 1 bis 5 genannten monatlichen pensionsfähigen Bezüge und dürfen nicht höher sein, als der jeweilige Monatsbetrag der BBG.
- (2) Die pensionsfähigen Bezüge 2 sind die gemäß § 3 Abs. 1 bis 5 genannten monatlichen pensionsfähigen Bezüge abzüglich des jeweiligen Monatsbetrages der BBG; zuzüglich der tariflichen Sonderzahlung nach § 3 Abs. 6.

Kapitel 3 - SIE – Der Mitarbeiter Beitrag

§ 5 Art der Versorgung

- (1) Die Versorgung besteht in Form einer Direktversicherung bei der Allianz Lebensversicherungs-AG nach dem Vorsorgekonzept Perspektive⁵ inklusive eines Beitragsbefreiungsbausteins bei Berufsunfähigkeit, die zugunsten der Mitarbeiter abgeschlossen wird. Maßgeblich sind die jeweils gültigen Versicherungsbedingungen der Allianz Lebensversicherungs-AG.
- (2) Der Versicherungsvertrag läuft im Erlebensfall im rechnungsmäßigen Alter von 67 Jahren ab. Die Erlebensfalleistung kann nach den jeweils gültigen Versicherungsbedingungen, derzeit frühestens ab dem Alter 62 abgerufen werden.

§ 6 Höhe und Fälligkeit der Versorgung

- (1) Die Höhe der garantierten Leistungen richtet sich nach dem jeweiligen Versicherungsbeitrag, dem gewählten Tarif, dem Alter des Mitarbeiters bei Versicherungsbeginn und der Versicherungsdauer.
- (2) Die garantierten Leistungen werden fällig beim Tod der versicherten Person, spätestens jedoch bei Erleben des Ablaufs der vereinbarten Versicherungsdauer.

§ 7 Der Mitarbeiter Beitrag

- (1) Der monatliche Beitrag wird im Rahmen der Entgeltumwandlung geleistet. Er beträgt 3 % der pensionsfähigen Bezüge 1 gem. § 4 Abs. 1.
- (2) Die Beiträge werden nach § 3 Nr. 63 EStG eingebracht.
- (3) Die Beitragszahlungspflicht entfällt, wenn und solange das Dienstverhältnis ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt fortbesteht (z.B. Elternzeit, lang andauernde Krankheit). Zur Aufrechterhaltung des vollen Versicherungsschutzes kann der Mitarbeiter die Versicherungsbeiträge solange aus privaten Mitteln freiwillig zahlen; andernfalls wird die Versicherung beitragsfrei gestellt. Soweit diese Beiträge zur Erhaltung des bisher finanzierten Versicherungsschutzes dienen, werden die Leistungen aus diesen Beiträgen jedoch von der Zusage auf betriebliche Altersversorgung nicht umfasst.

Regelungen zur Wiederherstellung des Versorgungsniveaus nach beitragsfreien Zeiten ergeben sich aus den jeweils gültigen Versicherungsbedingungen.

⁵ Protokollnotiz: Innerhalb der nächsten 3 Jahre wird auf Initiative des Betriebsrats in gemeinsamen Beratungen geprüft, ob den Mitarbeitern wahlweise auch das Vorsorgekonzept Index Select angeboten wird. Entsprechendes gilt bei Vorlage neuer Vorsorgekonzepte.

§ 8 Versicherungsverhältnis

Maßgebend für den Umfang der Versorgungsansprüche ist der zwischen den Gesellschaften und Allianz Lebensversicherungs-AG abgeschlossene Gruppenversicherungsvertrag sowie diese Betriebsvereinbarung. Als Nachweis erhalten die versicherten Mitarbeiter im Übrigen von der Allianz Lebensversicherungs-AG besondere Bescheinigungen, die die wesentlichen Bedingungen der auf ihr Leben abgeschlossenen Versicherung enthalten.

Kapitel 4 - WIR – Der Allianz Beitrag

§ 9 Der Allianz Beitrag

- (1) Die von dieser Betriebsvereinbarung erfassten Arbeitgebergesellschaften gewähren monatliche Arbeitgeberbeiträge in Höhe von 3,5 % der pensionsfähigen Bezüge 1 nach § 4 Abs. 1. Von diesen Arbeitgeberbeiträgen werden 2,9 % der pensionsfähigen Bezüge als Beitrag auf das Versorgungskonto (Allianz Beitrag 1) sowie 0,6 % der pensionsfähigen Bezüge für die kollektive Finanzierung der Leistungszusage für vorzeitige Versorgungsfälle verwendet.
- (2) Für pensionsfähige Bezüge 2 gemäß § 4 Abs. 2 entscheiden die Arbeitgebergesellschaften im Rahmen ihrer Dotierungsfreiheit jährlich neu mit Wirkung zum 1. Januar des Folgejahres über die Bereitstellung von Arbeitgeberbeiträgen für das folgende Kalenderjahr. Spätestens bis zum Ende des laufenden Jahres informiert die Gesellschaft den Versorgungsausschuss des Betriebsrats (siehe § 24), ob und in welcher Höhe diese Arbeitgeberbeiträge im Folgejahr bereitgestellt werden. Sollte aus wichtigen Gründen eine Reduzierung im Vergleich zu den im laufenden Jahr bereitgestellten Arbeitgeberbeiträgen erfolgen, wird dies mit dem Versorgungsausschuss beraten. Anschließend entscheiden die Gesellschaften abschließend.

Sofern in diesem Rahmen Arbeitgeberbeiträge bereitgestellt werden, werden diese linear in Abhängigkeit der pensionsfähigen Bezüge 2 gemäß § 4 Abs. 2 gewährt. Von diesen Arbeitgeberbeiträgen werden 84 % als Beitrag auf das Versorgungskonto (Allianz Beitrag 2) sowie 16 % für die kollektive Finanzierung der Leistungszusage für vorzeitige Versorgungsfälle verwendet.

Bei der Bereitstellung dieser Beiträge handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Gesellschaft, die auch im Falle einer wiederholten Bereitstellung keinen Rechtsanspruch für die kommenden Jahre begründet.

Die Höhe der Beiträge wird jährlich im Intranet oder in anderer geeigneter Weise bekannt gegeben.

- (3) Die Allianz Beiträge nach Abs. 1 und 2 werden für diejenigen Mitarbeiter bereitgestellt, die Beiträge im Rahmen der Entgeltumwandlung nach Kapitel 3 **SIE – Der Mitarbeiter Beitrag** entrichten.

§ 10 Beitragsbereitstellung

- (1) Die Beitragsbereitstellung erfolgt während der Dauer des Arbeitsverhältnisses des Mitarbeiters mit einer Arbeitgebergesellschaft nach § 1 Abs. 1 jeweils monatlich.
- (2) Die Beitragsbereitstellungspflicht entfällt, wenn und solange das Dienstverhältnis ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt fortbesteht (z.B. Elternzeit, lang andauernde Krankheit).

- (3) Wiederherstellung des Versorgungsniveaus/Sonderregelung für beitragsfreie Zeiten

Beitragsfreie Zeiten im Sinn dieser Sonderregelung sind:

- Eltern- oder Großeltern- oder Pflegezeit,
- Zeit einer Arbeitsunfähigkeit ohne Zahlung von Bezügen.

Sofern der Mitarbeiter für diese beitragsfreien Zeiten von der Möglichkeit einer Wiederherstellung des Versorgungsniveaus aus **SIE – Der Mitarbeiter Beitrag** gemäß § 7 Abs. 3 Gebrauch macht, verpflichtet sich die Arbeitgebergesellschaft zur Bereitstellung der jeweils entsprechenden Allianz Beiträge 1 und 2 auf Basis der Bemessungsgrundlagen zum Zeitpunkt des Beginns der beitragsfreien Zeit (Wiederherstellungsbeiträge).

§ 11 Versorgungskonto

- (1) Die Arbeitgebergesellschaft richtet für jeden Mitarbeiter mit Bereitstellung des ersten Allianz Beitrags 1 oder Allianz Beitrags 2 ein persönliches Versorgungskonto ein.
- (2) Jeder Beitrag zum Versorgungskonto wird im Laufe des auf den jeweiligen Bereitstellungsmonat folgenden Kalendermonats in fiktive Anteile an der Kapitalanlage umgerechnet; diese werden zum Zeitpunkt der Umrechnung dem jeweiligen Versorgungskonto gutgeschrieben. Ihre Anzahl entspricht den Anteilen, die sich ergeben würden, wenn der jeweilige Beitrag der Arbeitgebergesellschaft gemäß dem Kapitalanlagekonzept (Anlage 2) angelegt worden wäre.

Im Kapitalanlagekonzept werden die Regeln für Anlage, Allokation, Umschichtung, Entnahme, Entnahmezeitpunkt und Wertbestimmung des Versorgungskontos festgelegt.

Aus Kapitalanlagen im Sinne des Kapitalanlagekonzeptes ist ausschließlich die Arbeitgebergesellschaft berechtigt und verpflichtet.

- (3) Das Versorgungsguthaben ist der jeweilige Stand des Versorgungskontos gemäß dem von der Arbeitgebergesellschaft festgelegten Kapitalanlagekonzept, jedoch mindestens die Summe der eingezahlten Allianz Beiträge 1 und Allianz Beiträge 2. Eine Verzinsung wird nicht garantiert.
- (4) Die Mitarbeiter erhalten jährlich eine Kontoinformation über den aktuellen Stand des Versorgungskontos.

§ 12 Versorgungsleistung, Versorgungsfall

- (1) Die Arbeitgebergesellschaften gewähren nach Ablauf einer Wartezeit von 3 Jahren, auf Antrag (frühestens nach Eingang des Antrags) und nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses, eine Versorgungsleistung (einmalige Kapitalzahlung oder laufende Rentenleistung)

1. frühestens nach Vollendung des 62. Lebensjahres (Altersleistung, § 13);
2. im Falle des Todes (Hinterbliebenenleistung, § 14)
3. im Falle der Berufsunfähigkeit (Berufsunfähigkeitsleistung nach § 15)

Ein Anspruch auf diese Versorgungsleistungen wird bei Erfüllung der jeweiligen Leistungsvoraussetzungen erworben (Versorgungsfall). Der Antrag kann von dem Mitarbeiter, den Hinterbliebenen oder den Waisen gestellt werden. Der Mitarbeiter kann die Arbeitgebergesellschaft beauftragen, einen Antrag zu stellen.

- (2) Das Versorgungsguthaben erlischt mit Auszahlung des Versorgungskapitals bzw. mit Beginn der Rentenzahlung nach Absatz 1 Ziffern 1 und 2.
- (3) Für unverfallbar ausgeschiedene Mitarbeiter gilt für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Sinne des Absatz 1, dass das aktuell bei Eintritt des Versorgungsfalls bestehende Arbeitsverhältnis auch bei einem anderen Arbeitgeber oder eine zu diesem Zeitpunkt ausgeübte selbstständige Tätigkeit beendet sein muss.

§ 13 Altersleistung

- (1) Eine Versorgungsleistung im Versorgungsfall Alter (Altersleistung), die als einmalige Kapitalzahlung oder Rente abrufbar ist, erhält der Mitarbeiter frühestens mit Vollendung des 62. Lebensjahres.

Frühestens 6 Monate nach der Antragsstellung kann die Altersleistung in Anspruch genommen werden.

- (2) Die Höhe der Altersleistung ergibt sich aus dem Versorgungsguthaben nach § 11 Abs. 3.
- (3) Das Versorgungsguthaben wird grundsätzlich als einmalige Kapitalzahlung auf ein vom Mitarbeiter benanntes Bankkonto ausgezahlt. Es ist am 1. Februar des auf den Eintritt des Versorgungsfalls folgenden Kalenderjahres zur Auszahlung fällig.
- (4) Der Mitarbeiter ist berechtigt, bei Eintritt des Versorgungsfalls anstelle der einmaligen Kapitalzahlung, sofern diese zum Zeitpunkt des Versorgungsfalls mindestens 15.000,- EUR beträgt, eine lebenslange Rente zu verlangen. Hierbei kann er für einen konkret zu benennenden Hinterbliebenen gemäß § 14 Abs. 3 eine Hinterbliebenenversorgung in Höhe von 60 % der zuletzt gezahlten monatlichen Rentenleistung einschließen. Als Rentenleistung wird die Leistung festgesetzt, wie sie sich bei Rentenbeginn nach dem Versicherungstarif und den Versicherungsbedingungen ergeben würde, wenn das nach Abzug eines Kapitals für eine Sonderzahlung an den Versorgungsberechtigten im ersten Rentenbezugsjahr verbleibende Versorgungsguthaben bei der Allianz Lebensversicherungs-AG je zur Hälfte als Einmalkapital in zwei unterschiedliche Tarife eingezahlt worden wäre, einen Tarif (Tarif A), bei dem die Überschüsse zur Renten-

erhöhung verwendet werden, und einen Tarif (Tarif B), bei dem die Überschüsse jährlich bar ausgezahlt werden.

Die Rente aus dem Tarif A wird ab Rentenbeginn jeweils entsprechend der nach Versicherungstarif und Versicherungsbedingungen vorgesehenen Anpassung angehoben. Gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 1 Betriebsrentengesetz wird die Rente aus Tarif A sowie die garantierte Rente aus Tarif B jedoch mindestens um 1 % jährlich angehoben. Der Rentenempfänger erhält jeweils zusätzlich eine variable, nicht garantierte Sonderzahlung, wenn und soweit eine Barauszahlung von Überschüssen in Tarif B erfolgen würde.

Der Anspruch auf Altersrente endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte verstirbt.

Eine bestimmte Höhe der Verrentungsfaktoren wird jedoch nicht garantiert.

(5) Teilrente wegen Alters

Die Gesellschaft und der Betriebsrat sind sich grundsätzlich in dem Bestreben einig, dem Mitarbeiter im Falle der Verrentung des Versorgungskapitals aus **WIR – Der Allianz Beitrag** den Abruf einer Teilrente auf Antrag im Einzelfall ab dem vollendeten 62. Lebensjahr zu ermöglichen, sofern die gesetzlichen, insbesondere die steuerrechtlichen Voraussetzungen und die betrieblichen Interessen dies zulassen. Hierzu sind zur gegebenen Zeit Regelungen zum Teilrentenbezug zu erarbeiten.

§ 14 Hinterbliebenenleistung

Im Fall des Todes eines Mitarbeiters oder eines Rentenempfängers erhalten die Hinterbliebenen nach Absatz 3 unter folgenden Voraussetzungen eine Hinterbliebenenleistung:

(1) Hinterbliebenenleistung in der Anwartschaftsphase

Verstirbt ein Mitarbeiter, so erhalten die Hinterbliebenen im Sinne des Absatz 3 eine einmalige Kapitalzahlung (Todesfallkapital) in Höhe des Versorgungsguthabens zum Zeitpunkt des Versorgungsfalls.

Zusätzlich zahlt die Arbeitgebergesellschaft in diesem Fall einen individuellen Aufstockungsbetrag zum Versorgungsguthaben. Dieser errechnet sich aus der Anzahl der möglichen noch verbleibenden vollen Dienstjahre vom Eintritt des Versorgungsfalls bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres, multipliziert mit 200 % der jährlichen Allianz Beiträge 1 aus dem dem Versorgungsfall vorangegangenen Kalenderjahr sowie 130 % der jährlichen Allianz Beiträge 2 aus dem dem Versorgungsfall vorangegangenen Kalenderjahr.

Die für die Bemessung der Aufstockungsleistung verwendeten Allianz Beiträge dürfen jeweils die für das vorangegangene Kalenderjahr für die Bemessung verwendeten Allianz Beiträge nicht unterschreiten.

Der Hinterbliebene ist berechtigt, anstelle der einmaligen Kapitalzahlung, sofern diese zum Zeitpunkt des Versorgungsfalls mindestens 15.000,- EUR beträgt, eine Rente zu verlangen. Bei Waisen ist dies in Form einer temporären Leibrente maximal bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres möglich; bei den übrigen Hinterbliebenen erfolgt die Rentenzahlung lebenslang. Als Rentenleistung wird eine Leistung festgesetzt, wie sie sich bei Beginn der Hinterbliebenenrente nach dem Versicherungstarif und den Versicherungsbedingungen ergeben würde, wenn das nach Abzug eines Kapitals für eine Sonderzahlung an den Versorgungsberechtigten im ersten Rentenbezugsjahr verbleibende Versorgungsguthaben bei der Allianz Lebensversicherungs-AG je zur Hälfte als Einmalkapital in zwei unterschiedliche Tarife eingezahlt worden wäre, einen Tarif (Tarif A), bei dem die Überschüsse zur Rentenerhöhung verwendet werden und einen Tarif (Tarif B), bei dem die Überschüsse jährlich bar ausgezahlt werden. Für temporäre Renten wird ausschließlich auf den Tarif A abgestellt. Der Rentenantrag ist unverzüglich zu stellen.

Die Rente aus dem Tarif A wird ab Rentenbeginn jeweils entsprechend der nach Versicherungstarif und Versicherungsbedingungen vorgesehenen Anpassung angehoben. Gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 1 Betriebsrentengesetz wird die Rente aus Tarif A sowie die garantierte Rente aus Tarif B jedoch mindestens um 1 % jährlich angehoben. Der Rentenempfänger erhält jeweils zusätzlich eine variable, nicht garantierte Sonderzahlung, wenn und soweit eine Barauszahlung von Überschüssen in Tarif B erfolgen würde.

Stirbt im Fall der Verrentung des Hinterbliebenenkapitals der Hinterbliebene, wird ein ggfs. verbleibendes Versorgungskapital an die Waisen gewährt. Die Waisen erhalten in diesem Fall eine Leistung entsprechend § 14 Abs. 1, Unterabs. 4 und 5.

Sofern keine Hinterbliebenen vorhanden sind, wird ein Sterbegeld in Höhe der jeweiligen steuerlich zulässigen Höchstgrenzen an die Erben gewährt, maximal jedoch das vorhandene Versorgungsguthaben.

(2) Hinterbliebenenleistung nach Altersrentenbeginn

Verstirbt ein Altersrentenempfänger und hat dieser bei der Verrentung des Versorgungskapitals auch für seine Hinterbliebenen eine Rentenleistung abgeschlossen, wird eine Hinterbliebenenrente gemäß § 13 Abs. 4 gewährt.

(3) Hinterbliebene

Hinterbliebene des Verstorbenen im Sinne der vorstehenden Regelungen sind der Ehepartner (die Witwe, der Witwer) oder der Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz. Sofern weder Ehegatte noch eingetragener Lebenspartner vorhanden ist, treten an dessen Stelle die Waisen. Für den Fall, dass es keine Waisen gibt, sind Hinterbliebene auch Lebensgefährten im Sinne des Steuerrechts.

Waisen sind die Kinder des Mitarbeiters im Sinne des § 32 EStG.

Eine Stellung als Lebensgefährte im Sinne des Steuerrechtes liegt vor, wenn der Mitarbeiter eine Person unter Angabe von Anschrift und Geburtsdatum benennt, mit der der Mitarbeiter eine eheähnliche Gemeinschaft mit gemeinsamer Haushaltsführung bildet (Lebensgefährte) und der Mitarbeiter bestimmt, dass diese benannte Person auf Antrag Anspruch auf das Versorgungsguthaben erwirbt und die genannten Voraussetzungen im Versorgungsfall noch erfüllt sind. Der Mitarbeiter versichert das Vorliegen dieser Voraussetzungen und ist verpflichtet, jede Änderung unverzüglich mitzuteilen.

- (4) Die Hinterbliebenenleistung ist im Monat nach dem Sterbemonat, frühestens mit Eingang des Antrags auf Hinterbliebenenleistung, zu gewähren.

Der Anspruch auf Rentenzahlung endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte verstirbt.

§ 15 Berufsunfähigkeitsleistung

- (1) Der Mitarbeiter erhält auf Antrag - frühestens für einen Zeitpunkt nach Eingang des Antrages - eine monatliche Rente wegen Berufsunfähigkeit, wenn
- das Arbeitsverhältnis endet
 - die Wartezeit von 3 Jahren erfüllt ist und
 - der Mitarbeiter nachweislich eine Berufsunfähigkeitsleistung im Rahmen der **SIE – Der Mitarbeiter Beitrag** (Kapitel 3) abgeschlossenen Direktversicherung oder eine Erwerbsminderungsrente von der DRV Bund erhält.

Für unverfallbar ausgeschiedene Mitarbeiter gilt Satz 1 entsprechend § 12 Abs. 3.

- (2) Die Rentenzahlung beginnt am Ersten des auf den Eingang des Antrags folgenden Monats und endet mit
- Wiedererlangung der Berufsfähigkeit, spätestens mit Wegfall der Leistung wegen Berufsunfähigkeit aus der Direktversicherung oder der Erwerbsminderungsrente von der DRV Bund.
 - Versterben des Rentenempfängers oder
 - mit Zahlung einer (vorzeitigen) Altersleistung, - spätestens jedoch mit Vollendung des 63. Lebensjahres.
- (3) Die jährliche Berufsunfähigkeitsrente errechnet sich zum Eintritt des Versorgungsfalls aus der Anzahl der möglichen vollen Dienstjahre vom Diensteintritt gerechnet bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres multipliziert mit 7,2 % der jährlichen Allianz Beiträge 1 aus dem dem Versorgungsfall vorangegangenen Kalenderjahr sowie 5,6 % der jährlichen Allianz Beiträge 2 aus dem dem Versorgungsfall vorangegangenen Kalenderjahr.

Die für die Bemessung der Berufsunfähigkeitsrente verwendeten Allianz Beiträge dürfen jeweils die für das vorangegangene Kalenderjahr für die Bemessung verwendeten Allianz Beiträge nicht unterschreiten.

Berufsunfähigkeitsrenten werden nach § 16 Abs. 3 Nr. 1 Betriebsrentengesetz jährlich jeweils zum 01. Januar eines Jahres um 1 % ihres Betrages erhöht.

- (4) Während der Dauer des Bezugs der Berufsunfähigkeitsrente wird das Versorgungskonto fortgeführt, wenn der Mitarbeiter für das Jahr des Eintritts des Versorgungsfalls grundsätzlich nach § 10 Anspruch auf Bereitstellung eines Beitrages oder nach § 10 Abs. 3 einen Anspruch auf Wiederherstellung des Versorgungsniveaus hat. Der Beitrag ist der monatliche für die Berechnung der Berufsunfähigkeitsrente verwendete Allianz Beitrag 1 und 2.

§ 16 Versorgungsträger

- (1) Die Arbeitgebergesellschaften, die dem Geltungsbereich dieser Betriebsvereinbarung unterliegen, erbringen die Leistungen nach §§ 12 bis 15 als Versorgungsträger unmittelbar mit Rechtsanspruch gegenüber ihren jeweiligen Mitarbeitern.
- (2) Die Arbeitgebergesellschaften, die dem Geltungsbereich dieser Betriebsvereinbarung unterliegen, sind berechtigt, Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung einer Anwartschaft auf die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung nach § 12 dieser Vereinbarung auf einen nach dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (Betriebsrentengesetz) zur Übernahme von Versorgungsverpflichtungen zugelassenen anderen Versorgungsträger zu übertragen.

§ 17 Unverfallbarkeit

- (1) Endet das Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalls gemäß § 12, bleiben die Anwartschaften aus Kapitel 4 – **WIR – Der Allianz Beitrag** aufrechterhalten, wenn die gesetzlichen Unverfallbarkeitsvoraussetzungen erfüllt sind, andernfalls verfällt die Anwartschaft.

Endet das Arbeitsverhältnis, weil der Mitarbeiter zu einer Allianz Gesellschaft oder einem Unternehmen, an dem eine Allianz Gesellschaft beteiligt ist, wechselt, bei welchem diese KBV keine Anwendung findet, so wird auf Antrag dieser neuen Arbeitgebergesellschaft die Anwartschaft beitragsfrei fortgeführt. Die Anwartschaft verfällt, wenn das Vertragsverhältnis mit diesem Unternehmen endet und unter Berücksichtigung der gesamten zusammenhängenden Tätigkeit im Allianz Konzern die Voraussetzungen des vorgehenden Absatzes 1 Satz 1 und 2 nicht erfüllt sind.

- (2) Bleiben die Anwartschaften aus Kapitel 4 – **WIR – Der Allianz Beitrag** aus dem Versorgungskonto aufrechterhalten, wird das betreffende Versorgungskonto beitragsfrei fortgeführt. Die Höhe des Anspruchs bei Eintritt des Versorgungsfalls richtet sich in Anwendung von § 2 Abs. 5a Betriebsrentengesetz nach dem aus der beitragsfreien Fortführung resultierenden Versorgungsguthaben.
- (3) Im Fall von Abs. 2 werden darüber hinaus die Anwartschaften aus § 14 Abs. 1, 2. Absatz (Aufstockungsbetrag) und § 15 Abs. 3 (Berufsunfähigkeitsrente) ent-

sprechend § 2 Abs. 1 Betriebsrentengesetz mit der Maßgabe ratierlich gekürzt aufrechterhalten, dass als Bemessungsgrundlage die im letzten Kalenderjahr vor dem Ausscheiden bereitgestellten Beiträge berücksichtigt werden. Andernfalls erlöschen die Anwartschaften auf den Aufstockungsbetrag und auf die Berufsunfähigkeitsrente.

- (4) Der Mitarbeiter erhält nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Auskunft über die Höhe seiner unverfallbaren Anwartschaften.

§ 18 Haftung

Für die Leistungen nach dieser Zusage (**WIR – Der Allianz Beitrag**) haftet die jeweilige Arbeitgebergesellschaft, zu der der Mitarbeiter ein Arbeitsverhältnis unterhält⁶.

§ 19 Sonstige Regelungen

(1) Zuschussleistung

Ein Mitarbeiter, der mit einer in der Anlage 1 aufgeführten Arbeitgebergesellschaft in einem Arbeitsverhältnis steht, erhält von dem Zeitpunkt an, in dem die im Tarifvertrag für das private Versicherungsgewerbe vorgesehene „Leistung in besonderen Fällen“ wegfällt, eine Zuschussleistung, bis die Arbeitsfähigkeit wieder erlangt oder eine Berufsunfähigkeit eintritt. Die Höhe der Zuschussleistung ist die Berufsunfähigkeitsrente - ermittelt aus den Allianz Beiträgen 1 -, die bei Eintritt von Berufsunfähigkeit gemäß § 15 im gleichen Zeitpunkt gezahlt worden wäre.

Bei Bezug von Krankengeld oder Übergangsgeld wird die Hälfte der Zuschussleistung aus Abs. 1 gewährt.

(2) Hinzuverdienstgrenzen

1. Nimmt ein Empfänger von Alters- bzw. Berufsunfähigkeitsrente vor Vollendung des 65. Lebensjahres eine Tätigkeit auf, durch die er ein regelmäßiges Berufseinkommen erzielt, so ist er verpflichtet, die Höhe dieses Berufseinkommens sowie jede Änderung des Berufseinkommens der Gesellschaft anzuzeigen.
2. Die Alters- bzw. Berufsunfähigkeitsrente kann, sofern ein regelmäßiges Berufseinkommen erzielt wird, um die Hälfte dieser Bezüge aus anderweitiger Berufstätigkeit gekürzt werden, jedoch nicht um mehr als die Hälfte ihres Betrages und nicht über den Monat hinaus, in dem der Mitarbeiter das 65. Lebensjahr vollendet. Einkünfte, die der Mitarbeiter in Form von Provisionen von Allianz Gesellschaften bezieht, werden auf die Versorgungsleistungen nicht angerechnet.

⁶ Zur Absicherung der Arbeitnehmeransprüche bringen die Arbeitgebergesellschaften die Beiträge in eine Insolvenzsicherung ein (z.B. Treuhandmodell über den Methusalem Trust e.V.). Eine entsprechende Sicherung ist auch für den Fall des Ausscheidens der Arbeitgebergesellschaft aus dem Verbund des Konzerns Allianz SE vorzusehen.

3. Falls die Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit nur gelegentlich ausgeübt wird und sie im Laufe eines jeden Jahres seit dem erstmaligen Beginn der Alters- bzw. Berufsunfähigkeitsrente auf nicht mehr als drei Monate oder insgesamt 75 Arbeitstage beschränkt ist, gelten keine Verdienstbeschränkungen.

§ 20 Pflichten

- (1) Abtretungen, Verpfändungen oder Beleihungen von Ansprüchen auf Leistungen nach **WIR – Der Allianz Beitrag** (Kapitel 4) sind unwirksam, es sei denn die Abtretung erfolgt im Rahmen des Versorgungsausgleichs gem. §1587 BGB.
- (2) Der Arbeitgebergesellschaft sind alle Angaben zu machen und Nachweise zu erbringen, die für die Prüfung eines Versorgungsanspruchs erforderlich sind. Der Nachweis der Berufsunfähigkeit ist vom Mitarbeiter durch Vorlage eines entsprechenden Bescheids von der DRV Bund oder von der Allianz Lebensversicherungs-AG (**SIE – Der Mitarbeiter Beitrag** – Kapitel 3) zu erbringen. Die Anspruchsvoraussetzungen gelten als nicht erfüllt, wenn die geforderten Angaben nicht gemacht oder die notwendigen Nachweise nicht beigebracht werden.
- (3) Wer einen Versorgungsanspruch erworben hat, muss der Arbeitgebergesellschaft für die Zahlung ein Bankkonto im EURO-Währungsraum benennen und die für die Vornahme gesetzlicher Abzüge erforderlichen Unterlagen aushändigen.
- (4) Kapitalzahlungen i. S. v. § 13 Abs. 3 werden als Einmalzahlungen unter Abführung der gesetzlichen Abzüge zum 01. Februar des auf den Eintritt des Versorgungsfalls folgenden Kalenderjahres auf ein vom Mitarbeiter benanntes Bankkonto ausbezahlt.
- (5) Renten werden monatlich nachträglich gezahlt. Die erste Rente wird für den Monat ausgezahlt, der auf den Eintritt des Versorgungsfalls folgt, frühestens jedoch für den Monat, der auf den Zeitpunkt der Beendigung der Bezügezahlung aus dem Arbeitsverhältnis folgt (Rentenbeginn). Die letzte Rente wird für den Monat ausgezahlt, in dem der Anspruch endet. Zahlungen erfolgen auf das gemäß Abs. 3 benannte Bankkonto, ggfs. vermindert um gesetzlich vorgeschriebene Abzüge.
- (6) Wird ein Versorgungsanspruch durch ein Verhalten Dritter erworben, so müssen bis zur Höhe des Versorgungsanspruchs etwaig bestehende Schadenersatzansprüche an die Arbeitgebergesellschaft abgetreten werden. Die Abtretung kann nicht zum Nachteil des Mitarbeiters oder seiner Hinterbliebenen verlangt werden.
- (7) Für die Durchführung des Versorgungsausgleichs gilt die als Anhang zu dieser Betriebsvereinbarung bestehende Teilungsordnung **WIR – Der Allianz Beitrag** in der jeweils gültigen Fassung.

Kapitel 5 - Schlussvorschriften

§ 21 Rechtliche und steuerrechtliche Vorschriften

Diese Betriebsvereinbarung berücksichtigt die rechtlichen und steuerrechtlichen Vorschriften, die zum 01.05.2014 gelten. Änderungen dieser Vorschriften begründen keinen Rechtsanspruch auf Ausgleich möglicher Nachteile für die Mitarbeiter durch weitergehende Verpflichtungen der Gesellschaft.

§ 22 Datenschutz

Die Verwaltung der betrieblichen Altersversorgung der beteiligten Arbeitgebergesellschaften (vgl. Anlage 1) der Allianz-Gruppe erfolgt im Zusammenwirken mit den zur Verwaltung beauftragten Stellen bei der Gesellschaft und der Allianz Deutschland AG (zum Zeitpunkt des Abschlusses der KBV sind dies Group Human Resources, Pension and Benefits (GHR – PB) und Allianz Deutschland AG, AP@S) sowie der Allianz Lebensversicherungs-AG und Allianz Global Investors Europe GmbH in ihrer administrativen Funktion bei der Direktversicherung und Kapitalanlage der Versorgungskonten.

In diesem Zusammenhang und nur soweit das dafür erforderlich ist, werden bei den zur Verwaltung beauftragten Stellen bestimmte personenbezogene Daten der Mitarbeiter automatisiert erhoben, verarbeitet und genutzt (beispielsweise Namen, Adresse, Organisationseinheit etc.). Diese Daten werden entweder durch die Mitarbeiter selbst im Rahmen des Dienst Eintrittes oder bei Eintritt des Versorgungsfalls über die entsprechenden Systeme standardisiert mitgeteilt. Zwischen den mit der Verwaltung beauftragten Stellen bei der Gesellschaft und den einzelnen Arbeitgebergesellschaften findet zum Zwecke der Verwaltung der betrieblichen Altersversorgung ein Austausch dieser personenbezogenen Daten statt.

Dies gilt auch für die Allianz Lebensversicherungs-AG, ebenso für die Allianz Global Investors Europe GmbH in ihrer Funktion als Pension Administrator.

Werden andere Gesellschaften der Allianz-Gruppe (beispielsweise AMOS SE) oder externe Gesellschaften im Zusammenhang mit der Verwaltung der betrieblichen Altersversorgung befasst, so verpflichtet sich die Gesellschaft, alle betroffenen Gesellschaften in einer fortlaufend zu aktualisierenden Liste zu führen und diese in geeigneter Weise bekannt zu machen.

Die im Leistungsfall erforderlichen und vom Mitarbeiter vorzulegenden sozialversicherungsrechtlichen und steuerlichen Angaben bzw. erforderlichen Dokumente werden von den jeweiligen Arbeitgebergesellschaften erhoben.

Bei Berufsunfähigkeit oder im Todesfall erfordert die Prüfung des Leistungsfalls die Abgabe einer individuellen Schweigepflichtentbindungserklärung gegenüber der Allianz Lebensversicherungs-AG.

Sollte ein Mitarbeiter im Bereich der Direktversicherung die Förderung nach § 10a EStG in Anspruch nehmen wollen, werden die dafür erforderlichen Angaben ein-

schließlich der steuerlichen Identifikationsnummer den dafür zuständigen Steuerbehörden zur Verfügung gestellt.

Die verantwortlichen Stellen in der Gesellschaft und alle anderen beteiligten Gruppengesellschaften sind an die Bestimmungen der einschlägigen Datenschutzgesetze sowie des Allianz Standards for Data Protection and Privacy (ASDP) gebunden und damit insbesondere zur verantwortungsbewussten und vertraulichen Behandlung der ihnen anvertrauten Daten verpflichtet. Mitarbeiter können jederzeit zu den in diesem Zusammenhang über sie erhobenen und gespeicherten personenbezogenen Daten Auskunft verlangen. Hierzu können sie sich jederzeit ohne Angabe von Gründen an die Arbeitgebergesellschaften oder an Pension and Benefits wenden.

§ 23 Kündigung

Diese Betriebsvereinbarung kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende, frühestens zum 31.12.2019 gekündigt werden. In diesem Fall wirkt sie nach, bis sie durch eine andere Abmachung ersetzt wird.

§ 24 Versorgungsausschuss des Betriebsrats

Die Gesellschaft informiert und berät mit dem Versorgungsausschuss des Betriebsrats mindestens einmal jährlich über folgende Gegenstände:

- **WIR – Der Allianz Beitrag**
 - Kapitalanlagekonzept
 - Anlageerfolg
 - Auswahl von Anlageformen

- **SIE – Der Mitarbeiter Beitrag**
 - Überschussbeteiligung des Versorgungskonzepts

Die Mitglieder des Versorgungsausschusses werden vom Betriebsrat aus dem Kreis der Betriebsratsmitglieder bestimmt. In diesen können auch weitere sachverständige Arbeitnehmer hinzugezogen bzw. zu diesem berufen werden. Ein Vertreter des Vorstands des Methusalem Trust e.V. nimmt auf Wunsch des Versorgungsausschusses an den Sitzungen teil.

§ 25 Inkrafttreten und Schlussbestimmungen

- (1) Diese Betriebsvereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft. Die Gesellschaft und der Betriebsrat verpflichten sich, an einer einvernehmlichen Anpassung der Bestimmungen dieser Betriebsvereinbarung an gesetzliche, verwaltungstechnische und betriebswirtschaftliche Erfordernisse mitzuwirken, soweit Belange der Gesellschaft und der Mitarbeiter nicht beeinträchtigt werden.

Anlage 1 - Arbeitgebergesellschaften entsprechend KBV "Meine Allianz Pension"

Allianz SE	
ADEUS Aktienregister-Service-GmbH	
Allianz Capital Partners GmbH –	Diese Gesellschaft gewährt keinen Allianz Beitrag 2 nach § 9 Abs. 2.
Allianz Global Benefits GmbH	
Allianz Global Corporate & Specialty SE	
Allianz Investment Management SE	
Allianz Managed Operations & Services SE	
Allianz Real Estate Germany GmbH	
Allianz Real Estate GmbH	Diese Gesellschaft gewährt keinen Allianz Beitrag 2 nach §9 Abs. 2.
Allianz Worldwide Partners SAS Niederlassung Deutschland	
IDS GmbH - Analysis und Reporting Services	
My Finance Coach Stiftung GmbH	

Allianz Deutschland AG	
Allianz Beratungs- und Vertriebs-AG	
Allianz Lebensversicherungs-AG	
Allianz Pension Consult GmbH	
Allianz Pension Partners GmbH	
Allianz Private Krankenversicherungs-AG	
Allianz Versicherungs-AG	
Bankhaus W. Fortmann & Söhne KG	
Münsterländische Bank Thie & Co. KG	
Oldenburgische Landesbank AG	
OLB-Grundstücksgesellschaft mbH	
OLB-Immobilien dienst GmbH	
Oldenburgische Landesbank Service GmbH	

Allianz Asset Management AG	
Allianz Global Investors Europe GmbH	
Allianz Global Investors GmbH	
Allianz Climate Solutions GmbH	
PIMCO Deutschland GmbH	
risklab GmbH	

Euler Hermes AG	
Euler Hermes Deutschland , Niederlassung der Euler Hermes SA	
Euler Hermes Rating Deutschland GmbH	

Anlage 2 - Kapitalanlagekonzept

Die Gesellschaft möchte den Mitarbeitern auf Basis des Kapitalanlagekonzepts neben der Garantie der eingezahlten Beiträge (**WIR – Der Allianz Beitrag**) auf die Versorgungskonten auch eine attraktive Verzinsung ermöglichen.

Die Kapitalanlage erfolgt nach einer Anlagestrategie, bei der die Steuerung der Anlage je Mitarbeiter stets unter Berücksichtigung des jeweiligen Alters des Mitarbeiters vorgenommen wird. Hierzu wird die Gesellschaft oder ein von ihr bestimmter Administrator die Versorgungskonten der Mitarbeiter führen und fortschreiben.

Die Gesellschaft bzw. im Rahmen der Durchführung einer ergänzenden Insolvenzversicherung ein von der Gesellschaft bestimmter Treuhänder (derzeit Methusalem Trust e.V.) werden die Beiträge zur Sicherstellung des Beitragserhalts in das „Garantieprodukt“ investieren. Die aus dem „Garantieprodukt“ resultierende Gesamtverzinsung wird jeweils in einen Lebenszyklus eingebracht.

Die in den Lebenszyklus eingebrachten Beträge werden pro Mitarbeiter altersabhängig⁷ in eine „chancenreiche Anlage“ und das „Garantieprodukt“ angelegt (siehe Tabelle 1).

Tabelle 1: Altersabhängige Aufteilung innerhalb des Lebenszyklus

Alter	Anteil „chancenreiche Anlage“ in %	Anteil „Garantieprodukt“ in %
bis 51	100	0
52	90	10
53	80	20
54	70	30
55	60	40
56	50	50
57	40	60
58	30	70
59	20	80
60	10	90
ab 61	0	100

Für den Anteil der „chancenreichen Anlage“ am Gesamtvolumen (Summe aus „chancenreicher Anlage“ und „Garantieprodukt“) besteht eine altersabhängige Obergrenze (siehe Tabelle 2). Bei Überschreitung dieser Obergrenze wird der übersteigende Betrag in das „Garantieprodukt“ umgeschichtet.

⁷ Es gilt das Alter gemäß versicherungsmathematischen Grundsätzen.

Tabelle 2: Altersabhängige Obergrenzen für den Anteil der „chancenreichen Anlage“ am Gesamtvolumen der Anlage

Alter	Obergrenze Anteil „chancenreiche Anlage“ in %
bis 51	50
52	45
53	45
54	40
55	35
56	30
57	25
58	20
59	15
60	10
61	5
ab 62	0

Die „chancenreiche Anlage“ erfolgt in Fonds der Allianz Global Investors Gruppe, zurzeit in den Aktienfonds Allianz Strategiefonds Wachstum Plus - EUR. Die Anlage in das „Garantieprodukt“ erfolgt zurzeit in einen Kapitalisierungstarif der Allianz Lebensversicherungs-AG, ein Produkt mit garantierter Mindestverzinsung sowie einer zusätzlichen variablen Verzinsung (garantierte und variable Verzinsung werden zusammenfassend als Gesamtverzinsung bezeichnet).

Rechte und Pflichten aus den Vermögenswerten ruhen allein bei der Arbeitgebergesellschaft bzw. dem von der Gesellschaft bestimmten Treuhänder. Die Mitarbeiter erwerben keine Ansprüche auf das Vermögen der „chancenreichen Anlage“ bzw. das „Garantieprodukt“.

Anlage 3 - Teilungsordnung

Entsprechende Regelungen werden nach Beschlussfassung nachgereicht.

**1. Nachtrag zur Konzernbetriebsvereinbarung
zwischen der Allianz SE und
dem Konzernbetriebsrat
„Meine Allianz Pension“
vom 01.01.2015**

I. § 20 Absatz 7

Mit Wirkung ab 01.01.2016 wird § 20 Absatz 7 um die Sätze 2, 3 und 4 ergänzt.

§ 20 Absatz 7 Sätze 2 bis 4:


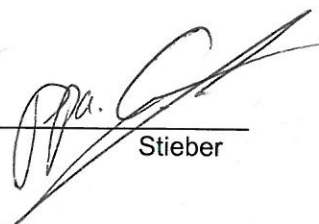
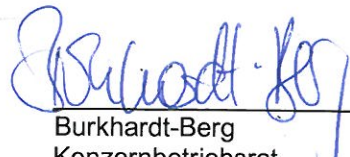

„Die Teilungsordnung darf aufgrund von Änderungen der Rechtsprechung oder der gesetzlichen Vorgaben von der Gesellschaft geändert werden. Der KBR stimmt diesen Änderungen der Anlage 3 bereits jetzt zu. Der KBR erhält die Informationen zu den Änderungen von der Gesellschaft.“

II. Anlage 3

Mit Wirkung ab 01.01.2016 wird Anlage 3 Teilungsordnung durch die diesem Nachtrag beigefügte Anlage 3 ersetzt.

Im Übrigen gelten die Regelungen der KBV Meine Allianz Pension fort.

München, 18.11.2016

 _____ Schmitt Allianz SE	 _____ Stieber	 _____ Burkhardt-Berg Konzernbetriebsrat	 _____ Kirsch
---	---	---	--

Anlage

Anlage 3 Teilungsordnung

Teilungsgrundsätze

1 Ausgleichswert als Kapitalwert

Die Ermittlung des Ausgleichswertes im Versorgungsausgleich erfolgt als Kapitalwert.

2 Grundsatz der externen Teilung

Anrechte aus Kapitel 4 („Wir - Der Allianz Beitrag“) der Konzernbetriebsvereinbarung „Meine Allianz Pension“ (KBV „Meine Allianz Pension“) werden grundsätzlich extern nach den Regelungen des Gesetzes über den Versorgungsausgleich (VersAusglG) geteilt, wenn der Ausgleichswert als Kapitalwert am Ende der Ehezeit höchstens die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht.

Ein darüber hinausgehender Ausgleichswert wird grundsätzlich nach den Vorgaben des VersAusglG intern geteilt.

3 Grundsätze der Wertermittlung

Bei einer Versorgung nach Kapitel 4 der KBV „Meine Allianz Pension“ sagt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer (Ausgleichspflichtiger) Beiträge zu einer betrieblichen Altersversorgung zu, die nach dem Kapitalanlagekonzept nach Anlage 2 der KBV „Meine Allianz Pension“ angelegt werden (Allianz Beiträge 1 und 2).

Der Wert des in der Ehezeit erworbenen Anrechts wird nach der im VersAusglG enthaltenen Sonderregelung für Anrechte nach dem Betriebsrentengesetz nach den Grundsätzen der unmittelbaren Bewertung ermittelt. Hierbei werden die in der Ehezeit zu berücksichtigenden Allianz-Beiträge 1 und 2, die in der Ehezeit voll oder anteilig zugeflossen sind, geteilt.

Abweichend hiervon wird der Wert des in der Ehezeit erworbenen Anrechts auf Berufsunfähigkeitsleistung- bzw. Aufstockung im Todesfall nach der im VersAusglG enthaltenen Sonderregelung für Anrechte aus der betrieblichen Altersversorgung durch eine zeiträtierliche Bewertung nach dem Betriebsrentengesetz ermittelt.

4 Bestimmung des Ausgleichswertes

Bei der Versorgung nach der KBV „Meine Allianz Pension“ ist eine Verzinsung nicht zugesagt. Der Arbeitgeber garantiert nur die Summe der in der Ehezeit eingezahlten Allianz Beiträge 1 und 2 (Garantiebetrag) für den Ausgleichsberechtigten.

Aufgrund des Kapitalanlagekonzeptes nach Anlage 2 der KBV „Meine Allianz Pension“ können Kapitalerträge anfallen, die im Zeitverlauf schwanken können und nicht garantiert sind.

Zugunsten des Ausgleichsberechtigten gilt im Versorgungsausgleich die Hälfte des Garantiebetrages als Ausgleichswert Teil 1. Hinzu kommt der Ausgleichswert Teil 2. Dieser entspricht der Hälfte des in der Ehezeit erworbenen Anrechts auf Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenleistung (Aufstockung im Todesfall) gemäß der KBV „Meine Allianz Pension“ (§ 14 Abs. 1, § 15 KBV „Meine Allianz Pension“).

Zusätzlich erhält der Ausgleichsberechtigte das Anrecht auf eine Mehrleistung, sofern sich eine solche zum Zeitpunkt der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts zum Versorgungsausgleich (im Folgenden: Rechtskraftzeitpunkt) ergibt und diese im Beschluss zugesprochen wird. Dazu wird zu diesem Stichtag ermittelt, ob sich im Verhältnis zu den Einbringungen in der Ehezeit ein Wertzuwachs ergibt und, bei Vorliegen eines solchen, auf den Ausgleichsberechtigten und den Ausgleichspflichtigen entsprechend aufgeteilt. Der Kapitalertrag des Ausgleichspflichtigen wird um die Hälfte des gerichtlich zugesprochenen ehezeitlichen Wertzuwachses reduziert. Der Garantiebetrug bleibt davon unberührt.

5 Durchführungsprinzipien zur internen / externen Teilung

Im Rahmen der Teilung wird für den Ausgleichsberechtigten zu Lasten des Ausgleichspflichtigen nach dem VersAusglG ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswertes Teil 1+2 zuzüglich einer gerichtlich zugesprochenen Mehrleistung übertragen. Bei der internen Teilung wird der Ausgleichswert Teil 1 um die hälftigen Teilungskosten reduziert.

6 Regelungen zur internen Teilung

6.1 Versorgungsleistungen des Ausgleichsberechtigten

Für die aus dem Anrecht im Versorgungsfall resultierenden Versorgungsleistungen gelten für den Ausgleichsberechtigten die Regelungen der KBV „Meine Allianz Pension“ in der jeweils gültigen Fassung.

Es wird einmalig ein Versorgungsbeitrag in Höhe des ermittelten Ausgleichswertes Teil 1+2 zuzüglich einer gerichtlich zugesprochenen Mehrleistung unter Abzug der hälftigen Kosten der internen Teilung nach § 13 VersAusglG aufgewendet, um für den Ausgleichsberechtigten ab dem Rechtskraftzeitpunkt ein Anrecht in „Meine Allianz Pension“ zu begründen.

Der Ausgleichsberechtigte erhält aus dem Anrecht zusätzlich zur Altersleistung einen Berufsunfähigkeitschutz sowie eine Hinterbliebenenleistung nach den Regelungen der KBV „Meine Allianz Pension“ (§ 14 Abs. 1, § 15 KBV „Meine Allianz Pension“).

6.2 Umsetzung der internen Teilung

Der Versorgungsträger legt ein Versorgungskonto für den Ausgleichsberechtigten an und überträgt den Ausgleichswert Teil 1, zuzüglich einer gerichtlich zugesprochenen Mehrleistung, abzüglich der hälftigen Teilungskosten aus dem Versorgungskonto des Ausgleichspflichtigen zum Rechtskraftzeitpunkt. Aus dem Ausgleichswert Teil 2 wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen eine Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsleistung und auf einen Aufstockungsbetrag im Todesfall ermittelt. Diese Versorgungszusage wird dem Ausgleichsberechtigten zum Tag des Eintritts der Rechtskraft des Beschlusses des Familiengerichts erteilt.

Das Versorgungsguthaben des Ausgleichspflichtigen wird um den Ausgleichswert Teil 1 und die hälftigen Teilungskosten, sowie der Kapitalertrag um die dem Ausgleichsberechtigten gerichtlich zugesprochene Mehrleistung reduziert. Ebenso wird die Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsleistung und Aufstockung im Todesfall entsprechend gekürzt.

Die Kapitalanlage erfolgt nach dem zum Rechtskraftzeitpunkt gültigen Lebenszyklus- und Kapitalanlagemodell nach Anlage 2 der KBV „Meine Allianz Pension“.

6.3 Teilungskosten bei interner Teilung

Die bei der internen Teilung entstehenden Kosten tragen der Ausgleichsberechtigte und der Ausgleichspflichtige zu gleichen Teilen. Diese Kosten sind dem Versorgungsträger in angemessener Höhe zu erstatten, in dem eine Kostenhälfte vom auszugleichenden Wert des Ausgleichsberechtigten abgezogen und die andere Kostenhälfte vom verbleibenden Versorgungsguthaben des Ausgleichspflichtigen abgezogen wird.

7 Umsetzung der externen Teilung

Zur Umsetzung der externen Teilung wird zum Zeitpunkt der Rechtskraft der ermittelte Ausgleichswert Teil 1, zuzüglich einer gerichtlich zugesprochenen Mehrleistung, dem Versorgungskonto des Ausgleichspflichtigen entnommen und dabei das Versorgungsguthaben beim Ausgleichspflichtigen um den Ausgleichswert Teil 1 und der Kapitalertrag um die dem Ausgleichsberechtigten gerichtlich zugesprochene Mehrleistung reduziert. Ebenso wird die Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsleistung und Aufstockung im Todesfall entsprechend gekürzt.

8 Verweis auf Regelungen der KBV „Meine Allianz Pension“

Im Übrigen gelten die Regelungen der KBV Meine Allianz Pension in der jeweils gültigen Fassung.

9 Inkrafttreten

Diese Teilungsordnung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Teilungsordnung ganz oder teilweise als undurchführbar erweisen oder infolge höchstrichterlicher Rechtsprechung oder infolge von Änderungen der Gesetzgebung unwirksam werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Teilungsordnung hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der bisherigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

2. Nachtrag
zur Konzernbetriebsvereinbarung
zwischen der Allianz SE und dem Konzernbetriebsrat
„Meine Allianz Pension“
vom 01.01.2015

Mit Wirkung zum 01.01.2017 treten rückwirkend folgende Änderungen der vorgenannten Konzernbetriebsvereinbarung in Kraft.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Mitarbeiter

1. Alle Mitarbeiter⁽¹⁾, die ab dem 01.01.2015 in ein Arbeitsverhältnis bei einer der in Anlage 1 genannten Arbeitgebergesellschaften eintreten, sind versorgungsberechtigt (Neueintritte). Diese Vereinbarung gilt nicht für leitende Angestellte gemäß § 5 Abs. 3 Betriebsverfassungsgesetz.

¹ Einschließlich Auszubildende und Teilnehmer von ausbildungsintegrierten sowie praxisintegrierten Ausbildungs- und Studiengängen inklusive der Stipendiaten der Universität der Bundeswehr München.

§ 3 Pensionsfähige Bezüge

(1) Grundsatz

Die pensionsfähigen Bezüge⁽¹⁾ sind die durch den Gehaltstarifvertrag bzw. den Arbeitsvertrag geregelten monatlichen Festgehälter (Monatsgehalt), auf die eine jeweils gültige Bezügequote angewendet wird.

Insbesondere variable Bezügebestandteile sowie vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers werden nicht berücksichtigt.

Die pensionsfähigen Bezüge stehen in einem jeweils festgelegten Verhältnis (Bezügequote) zum Monatsgehalt, es wird zwischen der Bezügequote Versicherung (Stand am 01.11.2017: 100%) und der Bezügequote Bank (Stand am 01.05.2016: 100%) unterschieden.

Sofern für Mitarbeiter in den folgenden Absätzen nichts anderes geregelt ist, gilt die Bezügequote Versicherung.

§ 12 Versorgungsleistung, Versorgungsfall

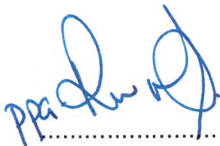
- (1) Die Arbeitgebergesellschaften gewähren nach Ablauf der leistungsausschließenden Wartezeit von 3 Jahren, auf Antrag (frühestens nach Eingang des Antrags) und nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses, eine Versorgungsleistung (einmalige Kapitalzahlung oder laufende Rentenleistung).
-

§ 15 Berufsunfähigkeitsleistung

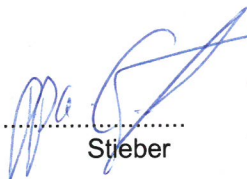
- (1) Der Mitarbeiter erhält auf Antrag - frühestens für einen Zeitpunkt nach Eingang des Antrages - eine monatliche Rente wegen Berufsunfähigkeit, wenn
- das Arbeitsverhältnis beendet ist
 - die leistungsausschließende Wartezeit von 3 Jahren erfüllt ist und
 - der Mitarbeiter nachweislich eine Berufsunfähigkeitsleistung im Rahmen der **SIE – Der Mitarbeiter Beitrag** (Kapitel 3) abgeschlossenen Direkt-versicherung oder eine Erwerbsminderungsrente von der DRV Bund erhält.

Für unverfallbar ausgeschiedene Mitarbeiter gilt Satz 1 entsprechend § 12 Abs. 3.

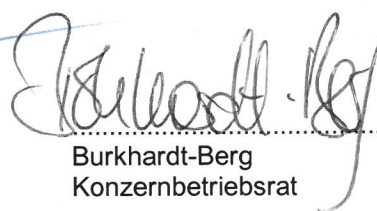
München, 01.12.2017



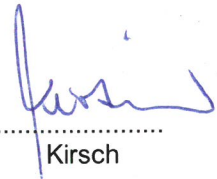
Kochhar
Allianz SE



Stieber



Burkhardt-Berg
Konzernbetriebsrat



Kirsch

Anlage 1

Allianz SE	
ADEUS Aktienregister-Service-GmbH	
Allianz Capital Partners GmbH	Diese Gesellschaft gewährt keinen Allianz Beitrag 2 nach § 9 Abs. 2.
Allianz Global Benefits GmbH	
Allianz Global Corporate & Specialty SE	
Allianz Investment Management SE	
Allianz Managed Operations & Services SE	
Allianz Real Estate Germany GmbH	
Allianz Real Estate GmbH	Diese Gesellschaft gewährt Allianz Beitrag 2 rückwirkend ab 1.1.2015
Allianz Worldwide Partners SAS Niederlassung Deutschland	
IDS GmbH - Analysis und Reporting Services	
My Finance Coach Stiftungs GmbH	
Allianz Global Health GmbH	

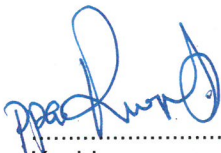
Allianz Deutschland AG	
Allianz Beratungs- und Vertriebs-AG	
Allianz Lebensversicherungs-AG	
Allianz Pension Consult GmbH	
Allianz Pension Service GmbH	
Allianz Pension Partners GmbH	
Allianz Private Krankenversicherungs-AG	
Allianz Versicherungs-AG	
Allianz Warranty GmbH	
Oldenburgische Landesbank AG	Ausscheiden aus dem Geltungsbereich der KBV MAP mit Wirksamwerden des Verkaufs
OLB-Immobiliendienst GmbH	Ausscheiden aus dem Geltungsbereich der KBV MAP mit Wirksamwerden des Verkaufs
Oldenburgische Landesbank Service GmbH	Ausscheiden aus dem Geltungsbereich der KBV MAP mit Wirksamwerden des Verkaufs
Seine GmbH	

Allianz Asset Management AG	
Allianz Global Investors GmbH	
Allianz Climate Solutions GmbH	
PIMCO Deutschland GmbH	
risklab GmbH	

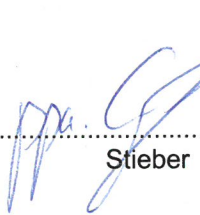
Euler Hermes AG	
Euler Hermes Deutschland, Niederlassung der Euler Hermes SA	
Euler Hermes Rating Deutschland GmbH	

Im Übrigen gelten die Regelungen der KBV Meine Allianz Pension fort.

München, 01.12.2017



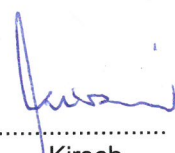
Kochhar
Allianz SE



Stieber



Burkhardt-Berg
Konzernbetriebsrat



Kirsch

3. Nachtrag

zur Konzernbetriebsvereinbarung

zwischen der Allianz SE und dem Konzernbetriebsrat

„Meine Allianz Pension“

vom 01.01.2015

Mit Wirkung zum 01.01.2018 treten rückwirkend folgende Änderungen der vorgenannten Konzernbetriebsvereinbarung in Kraft.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Mitarbeiter

1 Alle Mitarbeiter⁽¹⁾, die ab dem 01.01.2015 in ein Arbeitsverhältnis bei einer der in Anlage 1 genannten Arbeitgebergesellschaften eintreten, sind versorgungsberechtigt (Neueintritte). Diese Vereinbarung gilt nicht für leitende Angestellte gemäß § 5 Abs. 3 Betriebsverfassungsgesetz.

¹ Einschließlich Auszubildende und Teilnehmer von ausbildungsintegrierten sowie praxisintegrierten Ausbildungs- und Studiengängen inklusive Stipendiaten

§ 7 Der Mitarbeiter Beitrag

(1) Der monatliche Beitrag wird im Rahmen der Entgeltumwandlung geleistet. Er beträgt 3% der pensionsfähigen Bezüge 1 gem. § 4 Abs. 1. Im Übrigen gelten die Regelungen des Tarifvertrags zur Entgeltumwandlung für das private Versicherungsgewerbe, sofern diese einschlägig sind.

§ 9 Der Allianz Beitrag

- (1) Die von dieser Betriebsvereinbarung erfassten Arbeitgebergesellschaften gewähren monatliche Arbeitgeberbeiträge in Höhe von 3,5 % der pensionsfähigen Bezüge 1 nach § 4 Abs. 1. Hierin sind auch etwaige gesetzlich vorgegebene Arbeitgeberzuschüsse auf Grund von eingesparten Sozialversicherungsbeiträgen des Arbeitgebers bei Entgeltumwandlung des Arbeitnehmers enthalten.⁽¹⁾ Von diesen Arbeitgeberbeiträgen werden 2,9% der pensionsfähigen Bezüge als Beitrag auf das Versorgungskonto (Allianz Beitrag 1) sowie 0,6 % der pensionsfähigen Bezüge für die kollektive Finanzierung der Leistungszusage für vorzeitige Versorgungsfälle verwendet.

¹ Sollte der Tarifvertrag geändert werden oder die Einzahlung/Weiterleitung der Sozialversicherungsersparnis in den Baustein „WIR – Der Allianz Beitrag“ nicht den rechtlichen Vorgaben entsprechen, besteht Einigkeit darüber, dass eine entsprechende Anpassung im Interesse aller Beteiligten erfolgen wird.

§ 13 Altersleistung

- (4) Der Mitarbeiter ist berechtigt, bei Eintritt des Versorgungsfalls anstelle der einmaligen Kapitalzahlung, sofern diese zum Zeitpunkt des Versorgungsfalls mindestens 15.000,- EUR beträgt, eine lebenslange Rente zu verlangen. Hierbei kann er für einen konkret zu benennenden Hinterbliebenen gemäß § 14 Abs. 3 eine Hinterbliebenenversorgung in Höhe von 60 % der zuletzt gezahlten monatlichen Rentenleistung einschließen. Als Rentenleistung wird die Leistung festgesetzt, wie sie sich bei Rentenbeginn nach dem Versicherungstarif und den Versicherungsbedingungen ergeben würde, wenn das Versorgungsguthaben bei der Allianz Lebensversicherungs-AG je zur Hälfte als Einmalkapital in zwei unterschiedliche Tarife eingezahlt worden wäre, einen Tarif (Tarif A), bei dem die Überschüsse zur Rentenerhöhung verwendet werden, und einen Tarif (Tarif B), bei dem die Überschüsse jährlich bar ausgezahlt werden.

§ 14 Hinterbliebenenleistung

Im Fall des Todes eines Mitarbeiters oder eines Rentenempfängers erhalten die Hinterbliebenen nach Absatz 3 unter folgenden Voraussetzungen eine Hinterbliebenenleistung:

- (1) Hinterbliebenenleistung in der Anwartschaftsphase / während des Bezugs einer Berufsunfähigkeitsleistung gemäß § 15

Verstirbt ein Mitarbeiter oder ein Versorgungsberechtigter während des Bezugs einer Berufsunfähigkeitsleistung gemäß § 15, so erhalten die Hinterbliebenen im Sinne des Absatz 3 eine einmalige Kapitalzahlung (Todesfallkapital) in Höhe des Versorgungsguthabens zum Ende des Monats nach dem Eintritt des Versorgungsfalls.

Der Hinterbliebene ist berechtigt, anstelle der einmaligen Kapitalzahlung, sofern diese zum Zeitpunkt des Versorgungsfalls mindestens 15.000,- EUR beträgt, eine Rente zu verlangen. Bei Waisen ist dies in Form einer temporären Leibrente maximal bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres möglich; bei den übrigen Hinterbliebenen erfolgt die Rentenzahlung lebenslang. Als Rentenleistung wird eine Leistung festgesetzt, wie sie sich bei Beginn der Hinterbliebenenrente nach dem Versicherungstarif und den Versicherungsbedingungen ergeben würde, wenn das Versorgungsguthaben bei der Allianz Lebensversicherungs-AG je zur Hälfte als Einmalkapital in zwei unterschiedliche Tarife eingezahlt worden wäre, einen Tarif (Tarif A), bei dem die Überschüsse zur Rentenerhöhung verwendet werden und einen Tarif (Tarif B), bei dem die Überschüsse jährlich bar ausgezahlt werden. Für temporäre Renten wird ausschließlich auf den Tarif A abgestellt. Der Rentenanspruch ist unverzüglich zu stellen.

§ 14 Hinterbliebenenleistung

(1a) Hinterbliebenenleistung nach Beginn einer Berufsunfähigkeitsleistung

Verstirbt ein Berufsunfähigkeitsrentenempfänger nach § 15, bemisst sich das Versorgungskapital für seine Hinterbliebenen nach § 14 Absatz 1, 1. Unterabsatz; die Unterabsätze 2 und 3 dieses Absatzes 1 finden keine Anwendung.

§ 15 Berufsunfähigkeitsleistung

(4) Während der Dauer des Bezugs der Berufsunfähigkeitsrente wird das Versorgungskonto fortgeführt, wenn der Mitarbeiter für das Jahr des Eintritts des Versorgungsfalls grundsätzlich nach § 10 Anspruch auf Bereitstellung eines Beitrages oder nach § 10 Abs. 3 einen Anspruch auf Wiederherstellung des Versorgungsniveaus hat. Der Beitrag ist der monatliche für die Berechnung der Berufsunfähigkeitsrente verwendete Allianz Beitrag 1 und 2⁽²⁾.

² Hierfür wird zu Beginn der Berufsunfähigkeitsrente ein Einmalbeitrag in Höhe der Beiträge bis zum Beginn der Altersleistung geleistet. Im Falle der Wiedererlangung der Berufsunfähigkeit, erfolgt eine entsprechende anteilige Rückerstattung

Anlage 1

Allianz SE	
ADEUS Aktienregister-Service-GmbH	
Allianz Capital Partners GmbH	Diese Gesellschaft gewährt keinen Allianz Beitrag 2 nach § 9 Abs. 2.
Allianz Global Benefits GmbH	
Allianz Global Corporate & Specialty SE	
Allianz Global Health GmbH	
Allianz Investment Management SE	
Allianz Managed Operations & Services SE	
Allianz Real Estate Germany GmbH	
Allianz Real Estate GmbH	
Allianz Technology SE	
Allianz Partners SAS Niederlassung Deutschland	
Allianz X GmbH	
IDS GmbH - Analysis und Reporting Services	
My Finance Coach Stiftungs GmbH	

Allianz Deutschland AG	
Allianz Beratungs- und Vertriebs-AG	
Allianz Lebensversicherungs-AG	
Allianz Pension Consult GmbH	
Allianz Pension Service GmbH	
Allianz Pension Partners GmbH	
Allianz Private Krankenversicherungs-AG	
Allianz Versicherungs-AG	
Allianz Warranty GmbH	
Seine GmbH	

Allianz Asset Management AG	
Allianz Global Investors GmbH	
Allianz Climate Solutions GmbH	
PIMCO Deutschland GmbH	
risklab GmbH	

Euler Hermes AG	
Euler Hermes Deutschland, Niederlassung der Euler Hermes SA	
Euler Hermes Rating Deutschland GmbH	

Im Übrigen gelten die Regelungen der KBV Meine Allianz Pension fort.

Anlage 2 - Kapitalanlagekonzept

Die Gesellschaft möchte den Mitarbeitern auf Basis des Kapitalanlagekonzepts neben der Garantie der eingezahlten Beiträge (**WIR – Der Allianz Beitrag**) auf die Versorgungskonten auch eine attraktive Verzinsung ermöglichen.

Die Kapitalanlage erfolgt nach einer Anlagestrategie, bei der die Steuerung der Anlage je Mitarbeiter stets unter Berücksichtigung des jeweiligen Alters des Mitarbeiters vorgenommen wird. Hierzu wird die Gesellschaft oder ein von ihr bestimmter Administrator die Versorgungskonten der Mitarbeiter führen und fortschreiben.

Die Gesellschaft bzw. im Rahmen der Durchführung einer ergänzenden Insolvenzversicherung ein von der Gesellschaft bestimmter Treuhänder (derzeit Methusalem Trust e.V.) werden die Beiträge zur Sicherstellung des Beitragserhalts in das „Garantieprodukt“ investieren. Die aus dem „Garantieprodukt“ resultierende Gesamtverzinsung wird jeweils in eine „chancenreiche Anlage“ angelegt.

Für den Anteil der „chancenreichen Anlage“ am Gesamtvolumen (Summe aus „chancenreicher Anlage“ und „Garantieprodukt“) besteht eine altersabhängige Obergrenze (siehe Tabelle). Bei Überschreitung dieser Obergrenze wird der übersteigende Betrag in das „Garantieprodukt“ umgeschichtet.

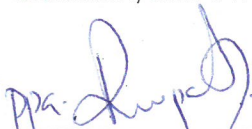
Tabelle : Altersabhängige Obergrenzen für den Anteil der „chancenreichen Anlage“ am Gesamtvolumen der Anlage

Alter	Obergrenze Anteil „chancenreiche Anlage“ in %
bis 51	50
52	45
53	45
54	40
55	35
56	30
57	25
58	20
59	15
60	10
61	5
ab 62	0

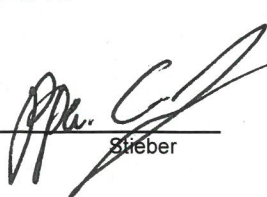
Die „chancenreiche Anlage“ erfolgt in Fonds der Allianz Global Investors Gruppe, zurzeit in den Aktienfonds Allianz Strategiefonds Wachstum Plus - EUR. Die Anlage in das „Garantieprodukt“ erfolgt zurzeit in einen Kapitalisierungstarif der Allianz Lebensversicherungs-AG, ein Produkt mit garantierter Mindestverzinsung sowie einer zusätzlichen variablen Verzinsung (garantierte und variable Verzinsung werden zusammenfassend als Gesamtverzinsung bezeichnet).

Rechte und Pflichten aus den Vermögenswerten ruhen allein bei der Arbeitgebergesellschaft bzw. dem von der Gesellschaft bestimmten Treuhänder. Die Mitarbeiter erwerben keine Ansprüche auf das Vermögen der „chancenreichen Anlage“ bzw. das „Garantieprodukt“.

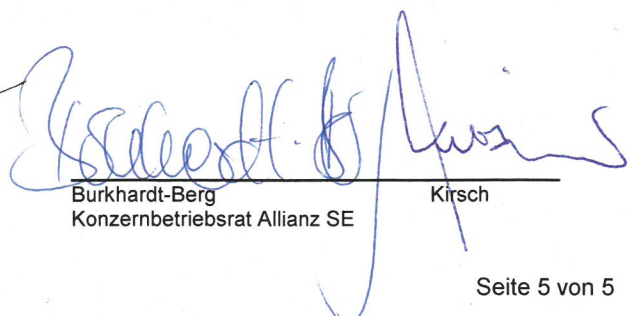
München, den 01.12.2018



Kochhar
Allianz SE



Stieber



Burkhardt-Berg
Konzernbetriebsrat Allianz SE

Kirsch

4. Nachtrag
zur Konzernbetriebsvereinbarung
zwischen der Allianz SE und dem Konzernbetriebsrat
„Meine Allianz Pension“
vom 01.01.2015

Mit Wirkung zum 01.01.2019 treten rückwirkend folgende Änderungen der vorgenannten Konzernbetriebsvereinbarung in Kraft (Änderungen sind mit **blauen Balken** gekennzeichnet)

§ 5 Art der Versorgung

- (1) Die Versorgung besteht in Form einer Direktversicherung bei der Allianz Lebensversicherungs-AG nach dem Vorsorgekonzept Perspektive⁵ inklusive eines Beitragsbefreiungsbausteins bei Berufsunfähigkeit, die zugunsten der Mitarbeiter abgeschlossen wird.

⁵Protokollnotiz: **Alle 5 Jahre - beginnend ab dem 01.01.2020 - wird auf Initiative des Betriebsrats in gemeinsamen Beratungen geprüft, ob den Mitarbeitern wahlweise auch andere Vorsorgekonzepte angeboten werden.**

§ 11 Versorgungskonto

- (2) Jeder Beitrag zum Versorgungskonto wird im Laufe des auf den jeweiligen Bereitstellungsmonat folgenden Kalendermonats in fiktive Anteile an der Kapitalanlage umgerechnet; diese werden zum Zeitpunkt der Umrechnung dem jeweiligen Versorgungskonto gutgeschrieben. Ihre Anzahl entspricht den Anteilen, die sich ergeben würden, wenn der jeweilige Beitrag der Arbeitgebergesellschaft gemäß dem Kapitalanlagekonzept (Anlage 2) angelegt worden wäre.

Sofern Beiträge nachträglich einzubringen sind, erhöhen sich die Beiträge um den Betrag, der der Verzinsung des "Garantieprodukts" (siehe hierzu Anlage 2) im Zeitpunkt der Einbringung entspricht.

§ 13 Altersleistung

- (4) Der Mitarbeiter ist berechtigt, bei Eintritt des Versorgungsfalles anstelle der einmaligen Kapitalzahlung, sofern diese zum Zeitpunkt des Versorgungsfalles mindestens 15.000 Euro beträgt, eine lebenslange Rente zu verlangen. Hierbei kann er für einen konkret zu benennenden Hinterbliebenen **mit Ausnahme von Waisen** gemäß § 14 Abs. 3 eine Hinterbliebenenversorgung von Höhe von 60% der zuletzt gezahlten monatlichen Rentenleistung einschließen. Als Rentenleistung wird die Leistung festgesetzt, wie sie sich bei Rentenbeginn nach dem Versicherungstarif und den Versicherungsbedingungen ergeben würde, wenn das Versorgungsguthaben bei der Allianz Lebensversicherungs-AG je zur Hälfte als Einmalkapital in zwei unterschiedliche Tarife eingezahlt worden wäre, einen Tarif (Tarif A), bei dem die Überschüsse zur Rentenerhöhung verwendet werden und einen Tarif (Tarif B), bei dem die Überschüsse jährlich bar ausgezahlt werden.

§ 14 Hinterbliebenenleistung

- (1) Hinterbliebenenleistung in der Anwartschaftsphase / während des Bezugs einer Berufsunfähigkeitsleistung gemäß § 15
 Verstirbt ein Mitarbeiter oder ein Versorgungsberechtigter während des Bezugs einer Berufsunfähigkeitsleistung gemäß § 15, so erhalten die Hinterbliebenen gemäß Absatzes 3 eine einmalige Kapitalzahlung (Todesfallkapital) in Höhe des Versorgungsguthabens zum Ende des Monats **nach dem Eintritt des Versorgungsfalles in dem die Sterbeurkunde eingegangen ist**.

§ 15 Berufsunfähigkeitsleistung

- (4) Der Mitarbeiter ist berechtigt, bei Eintritt des Versorgungsfalles anstelle der Während der Dauer des Bezugs der Berufsunfähigkeitsrente wird das Versorgungskonto fortgeführt, wenn der Mitarbeiter für das Jahr des Eintritts des Versorgungsfalles grundsätzlich nach § 10 Anspruch auf Bereitstellung eines Beitrages oder nach § 10 Abs. 3 einen Anspruch auf Wiederherstellung des Versorgungsniveaus hat. Der Beitrag ist der monatliche für die Berechnung der Berufsunfähigkeitsrente verwendete Allianz Beitrag 1 und 2*.

* Hierfür wird zu Beginn der Berufsunfähigkeitsrente ein Einmalbeitrag in Höhe der Beiträge bis zum Beginn der Altersleistung geleistet. Im Fall der Wiedererlangung der Berufsunfähigkeit, erfolgt eine entsprechende anteilige Rückerstattung.

§ 17 Unverfallbarkeit

- (1) ...
 Endet das Arbeitsverhältnis, weil der Mitarbeiter zu einer Allianz Gesellschaft oder einem Unternehmen, an dem eine Allianz Gesellschaft beteiligt ist, wechselt, bei welchem diese KBV keine Anwendung findet, so wird auf Antrag dieser neuen der abgebenden Arbeitgebergesellschaft die Anwartschaft beitragsfrei fortgeführt. Für Mitarbeiter, die ihr Arbeitsverhältnis beenden, um hauptberufliche Vertreter für die Allianz zu werden oder um in die Dienste einer für die Allianz tätigen Agentur einzutreten, wird auf Antrag der abgebenden Arbeitgebergesellschaft die Anwartschaft beitragsfrei fortgeführt. Die Anwartschaft verfällt, wenn das Vertragsverhältnis mit diesem Unternehmen endet und unter Berücksichtigung der gesamten zusammenhängenden Tätigkeit im Allianz Konzern die Voraussetzungen des vorgehenden Absatzes 1 Satz 1 und 2 nicht erfüllt sind.

§ 24 Versorgungsausschuss des Betriebsrats

Die Gesellschaft informiert und berät mit dem Versorgungsausschuss des Betriebsrats mindestens einmal jährlich über folgende Gegenstände:

- Wir – Der Allianz Beitrag
 - Kapitalanlagekonzept
 - Anlageerfolg
 - Auswahl von Anlageformen
- Sie – Der Mitarbeiter Beitrag
 - Überschussbeteiligung des Versorgungskonzepts
- Allgemeine Themen im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung von Meine Allianz Pension

Anlage 1

Allianz SE	
ADEUS Aktienregister-Service-GmbH	
Allianz Capital Partners GmbH	Diese Gesellschaft gewährt keinen Allianz Beitrag 2 nach § 9 Abs. 2.
Allianz Global Benefits GmbH	
Allianz Global Corporate & Specialty SE	
Allianz Global Health GmbH	
Allianz Investment Management SE	
Allianz Real Estate Germany GmbH	
Allianz Real Estate GmbH	
Allianz Technology SE	
Allianz Partners SAS Niederlassung Deutschland	
Allianz X GmbH	
<u>Allvest GmbH</u>	
IDS GmbH - Analysis und Reporting	

Services	
My Finance Coach Stiftungs GmbH	befindet sich in Liquidation


Allianz Deutschland AG	
Allianz Beratungs- und Vertriebs-AG	
Allianz Lebensversicherungs-AG	
Allianz Pension Consult GmbH	
Allianz Pension Service GmbH	
Allianz Pension Partners GmbH	
Allianz Private Krankenversicherungs-AG	
Allianz Versicherungs-AG	
Allianz Warranty GmbH	
Seine GmbH	
Seine II GmbH	


Allianz Asset Management AG	
Allianz Global Investors GmbH	
Allianz Climate Solutions GmbH	
PIMCO Deutschland GmbH	
risklab GmbH	


Euler Hermes AG	
Euler Hermes Deutschland, Niederlassung der Euler Hermes SA	
Euler Hermes Rating Deutschland GmbH	kein Anspruch für Neuzugänge und keine Neubeiträge ab 01.01.2019

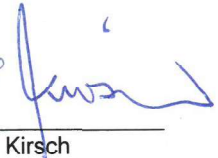
Im Übrigen gelten die Regelungen der KBV Meine Allianz Pension fort.

München, 12.11.2019


Curtis
Allianz SE


Timmermann


Burkhardt-Berg
Konzernbetriebsrat der Allianz SE


Kirsch

5. Nachtrag

zur Konzernbetriebsvereinbarung

zwischen der Allianz SE und dem Konzernbetriebsrat

„Meine Allianz Pension“

Mit Wirkung zum 01.01.2020 treten rückwirkend folgende Änderungen der vorgenannten Konzernbetriebsvereinbarung in Kraft (Änderungen sind mit **blauen Balken** gekennzeichnet)

§ 14 Hinterbliebenenleistung

(1) (...) Sofern keine Hinterbliebenen vorhanden sind, wird ein Sterbegeld in Höhe der jeweiligen steuerlich zulässigen Höchstgrenze an die Erben gewährt, maximal jedoch das vorhandene Versorgungsguthaben **zum Ende des Monats, in dem die Sterbeurkunde eingegangen ist**

§ 22 Datenschutz

Die Verwaltung der betrieblichen Altersversorgung der beteiligten Arbeitgebergesellschaften (vgl. Anlage 1) der Allianz-Gruppe erfolgt im Zusammenwirken mit den zur Verwaltung beauftragten Stellen bei der Gesellschaft, **der Allianz Lebensversicherungs-AG und der Allianz Deutschland AG (zum Zeitpunkt des Abschlusses der KBV sind dies Group Human Resources, Pension and Benefits (GHR – PB zum Zeitpunkt der Erstellung des Nachtrages sind dies die Fachbereiche Allianz Lebensversicherungs-AG, Pension and Benefits und die Allianz Deutschland AG, AP@S) sowie der Allianz Lebensversicherungs-AG und Allianz Global Investors GmbH** in ihrer administrativen Funktion bei der Rückdeckungsversicherung und Kapitalanlage der Versorgungskonten. Die Verwaltung erfolgt **zukünftig über einen externen Anbieter (zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Nachtrages ist dies msg life central europe gmbh).**

In diesem Zusammenhang und nur soweit **das dies** dafür erforderlich ist, werden bei den zur Verwaltung beauftragten Stellen bestimmte personenbezogene Daten der Mitarbeiter automatisiert erhoben, verarbeitet und genutzt (beispielsweise Namen, Adresse, Organisationseinheit etc.). Diese Daten werden entweder durch die Mitarbeiter selbst im Rahmen des Dienstesintrittes oder bei Eintritt des Versorgungsfalles über die entsprechenden Systeme standardisiert mitgeteilt. Zwischen den mit der Verwaltung beauftragten Stellen bei der Gesellschaft und den einzelnen Arbeitgebergesellschaften findet zum Zwecke der Verwaltung der betrieblichen Altersversorgung ein Austausch dieser personenbezogenen Daten statt.

Dies gilt auch für die Allianz Lebensversicherungs-AG, ebenso für ~~die Allianz Global Investors Europe GmbH~~ **den externen Anbieter (zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Nachtrages ist dies msg life central europe gmbh)** in ihrer Funktion als Pension Administrator.

Sämtliche datenschutzrechtliche Anforderungen werden jeweils erfüllt.

Werden andere Gesellschaften der Allianz-Gruppe (beispielsweise ~~AMOS SE~~ die **Allianz Technology SE**) oder externe Gesellschaften im Zusammenhang mit der Verwaltung der betrieblichen Altersversorgung befasst, so verpflichtet sich die Gesellschaft, alle betroffenen Gesellschaften in einer fortlaufend zu aktualisierenden Liste zu führen und diese in geeigneter Weise bekannt zu machen. **Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen wird jeweils sichergestellt.**

Die im Leistungsfall erforderlichen und vom Mitarbeiter vorzulegenden sozialversicherungsrechtlichen und steuerlichen Angaben bzw. erforderlichen Dokumente werden von den jeweiligen Arbeitgebergesellschaften erhoben.

Bei Berufsunfähigkeit oder im Todesfall erfordert die Prüfung des Leistungsfalls die Abgabe einer individuellen Schweigepflichtentbindungserklärung gegenüber der Allianz Lebensversicherungs-AG.

Sollte ein Mitarbeiter im Bereich der Direktversicherung die Förderung nach § 10a EStG in Anspruch nehmen wollen, werden die dafür erforderlichen Angaben einschließlich der steuerlichen Identifikationsnummer den dafür zuständigen Steuerbehörden zur Verfügung gestellt.

Die verantwortlichen Stellen in der Gesellschaft und alle anderen beteiligten Gruppengesellschaften **sowie externe Anbieter** sind an die Bestimmungen der einschlägigen Datenschutzgesetze sowie des Allianz Standards for Data Protection and Privacy (ASDP) gebunden und damit insbesondere zur verantwortungsbewussten und vertraulichen Behandlung der ihnen anvertrauten Daten verpflichtet. Mitarbeiter können jederzeit zu den in diesem Zusammenhang über sie erhobenen und gespeicherten personenbezogenen Daten Auskunft verlangen. Hierzu können sie sich jederzeit ohne Angabe von Gründen an die Arbeitgebergesellschaften oder an Pension and Benefits wenden.

Anlage 1

Allianz SE	
ADEUS Aktienregister-Service-GmbH	
Allianz Capital Partners GmbH	Diese Gesellschaft gewährt keinen Allianz Beitrag 2 nach § 9 Abs. 2.
Allianz Digital Health GmbH	
Allianz Global Benefits GmbH	
Allianz Global Corporate & Specialty SE	
Allianz Global Health GmbH	
Allianz Investment Management SE	
Allianz Real Estate Germany GmbH	
Allianz Real Estate GmbH	
Allianz Technology SE	
Allianz Partners SAS Niederlassung Deutschland	
Allianz X GmbH	
Allvest GmbH	
IDS GmbH - Analysis und Reporting Services	
My Finance Coach Stiftungs GmbH	

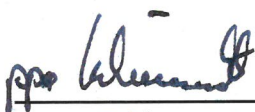
Allianz Deutschland AG	
Allianz Beratungs- und Vertriebs-AG	
Allianz Lebensversicherungs-AG	
Allianz Pension Consult GmbH	
Allianz Pension Service GmbH	
Allianz Pension Partners GmbH	
Allianz Private Krankenversicherungs-AG	
Allianz Versicherungs-AG	
Allianz Warranty GmbH	
Seine GmbH	
Seine II GmbH	

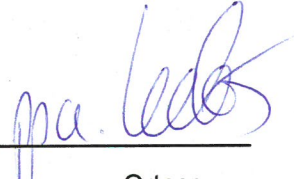
Allianz Asset Management AG	
Allianz Global Investors GmbH	
Allianz Climate Solutions GmbH	
PIMCO Deutschland GmbH	
risklab GmbH	

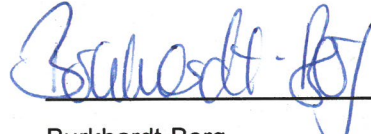
Euler Hermes AG	
Euler Hermes Deutschland, Niederlassung der Euler Hermes SA	

Im Übrigen gelten die Regelungen der KBV Meine Allianz Pension fort.

München, 16.11.2020


 Curtis Schönwetter
 Allianz SE


 Ortner


 Burkhardt-Berg
 Konzernbetriebsrat der Allianz SE


 Kirsch

6. Nachtrag
zur Konzernbetriebsvereinbarung
zwischen der Allianz SE und dem Konzernbetriebsrat
„Meine Allianz Pension“
vom 01.01.2015

Mit Wirkung zum 01.01.2022 treten folgende Änderungen der vorgenannten Konzernbetriebsvereinbarung in Kraft.

Präambel

(...)

Ziel der betrieblichen Altersversorgung für neu eintretende Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen* ist, eine zukunftsichere und werthaltige Versorgung im Alter zu gewähren. Dies wird über die beiden Versorgungsregelungen, einerseits einer Direktversicherung auf Basis der Entgeltumwandlung (**SIE – Der Mitarbeiter Beitrag**) sowie andererseits einer arbeitgeberfinanzierten Direktzusage (**WIR – Der Allianz Beitrag**) erreicht.

(...)

Versorgungsregelung **SIE – Der Mitarbeiter Beitrag** (Entgeltumwandlung):

Die Arbeitgebergesellschaft leistet einen monatlichen Beitrag für eine Direktversicherung bei der Allianz Lebensversicherungs-AG, welcher im Rahmen der Entgeltumwandlung vom Mitarbeiter finanziert wird. Die Arbeitgebergesellschaften leisten ab dem 01.01.2022 einen Arbeitgeberzuschuss, der die Anforderungen nach § 1a Abs. 1a BetrAVG erfüllt.

(...)

§ 7 Der Mitarbeiter Beitrag

- (1) Der monatliche Beitrag wird im Rahmen der Entgeltumwandlung geleistet. Er beträgt 3 % der pensionsfähigen Bezüge 1 gem. § 4 Abs. 1 zuzüglich eines Arbeitgeberzuschusses in Höhe von 0,45 %¹ der pensionsfähigen Bezüge.
- (2) Die Beiträge werden nach § 3 Nr. 63 EStG eingebracht.
- (3) Die Beitragszahlungspflicht entfällt, wenn und solange das Dienstverhältnis ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt fortbesteht (z.B. Elternzeit, lang andauernde Krankheit). Zur Aufrechterhaltung des vollen Versicherungsschutzes kann der Mitarbeiter die Versicherungsbeiträge solange aus privaten Mitteln freiwillig zahlen; andernfalls wird die Versicherung beitragsfrei gestellt. Soweit diese Beiträge zur Erhaltung des bisher finanzierten Versicherungsschutzes dienen, werden die Leistungen aus diesen Beiträgen jedoch von der Zusage auf betriebliche Altersversorgung nicht umfasst.

Regelungen zur Wiederherstellung des Versorgungsniveaus nach beitragsfreien Zeiten ergeben sich aus den jeweils gültigen Versicherungsbedingungen. Dies gilt sowohl für den Beitrag aus Entgeltumwandlung nach Abs. 1 als auch für den Arbeitgeberzuschuss nach Abs. 1.“

* Im Folgenden wird zur besseren Lesbarkeit sowohl für die männliche, die weibliche als auch für die neutrale Form die männliche Schreibart verwendet.

¹ Erfüllt die Anforderungen des Arbeitgeberzuschusses in Höhe von 15% des umgewandelten Entgeltes entsprechend § 1a Abs. 1a BetrAVG, soweit einschlägig.

§ 9 Der Allianz Beitrag

- (1) Die von dieser Betriebsvereinbarung erfassten Arbeitgebergesellschaften gewähren monatliche Arbeitgeberbeiträge in Höhe von 3,05 % der pensionsfähigen Bezüge 1 nach § 4 Abs. 1. Eine bisher hierin enthaltene etwaige Sozialversicherungsersparnis des Arbeitgebers wird aufgrund der Regelung des § 1a Abs. 1a BetrAVG mit Wirkung ab dem 01.01.2022 im Durchführungsweg Direktversicherung „Meine Allianz Pension - Sie - Der Mitarbeiter Beitrag“ (§ 7 dieser Vereinbarung) als Arbeitgeberzuschuss in Höhe von 0,45 % der pensionsfähigen Bezüge erbracht. Von diesen Arbeitgeberbeiträgen werden 2,45 % der pensionsfähigen Bezüge als Beitrag auf das Versorgungskonto (Allianz Beitrag 1) sowie 0,6 % der pensionsfähigen Bezüge für die kollektive Finanzierung der Leistungszusage für vorzeitige Versorgungsfälle verwendet.

(...)

§ 14 Hinterbliebenenleistung

Im Fall des Todes eines Mitarbeiters oder eines Rentenempfängers erhalten die Hinterbliebenen nach Absatz 3 unter folgenden Voraussetzungen eine Hinterbliebenenleistung:

- (1) Hinterbliebenenleistung in der Anwartschaftsphase / während des Bezugs einer Berufsunfähigkeitsleistung gemäß § 15

Verstirbt ein Mitarbeiter oder ein Versorgungsberechtigter während des Bezugs einer Berufsunfähigkeitsleistung gemäß § 15, so erhalten die Hinterbliebenen gemäß Absatz 3 eine einmalige Kapitalzahlung (Todesfallkapital) in Höhe des Versorgungsguthabens zum Ende des Monats, in dem die Sterbeurkunde eingegangen ist.

Zusätzlich zahlt die Arbeitgebergesellschaft in diesen Fällen einen individuellen Aufstockungsbetrag zum Versorgungsguthaben. Dieser errechnet sich bei Tod eines Mitarbeiters aus der Anzahl der möglichen noch verbleibenden vollen Dienstjahre vom Eintritt des Versorgungsfalls (Tod) bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres, multipliziert mit 230 % der jährlichen Allianz Beiträge 1 aus dem Versorgungsfall (Tod) vorangegangenen Kalenderjahr sowie 130 % der jährlichen Allianz Beiträge 2 aus dem Versorgungsfall (Tod) vorangegangenen Kalenderjahr.

Bei Tod während des Bezugs einer Berufsunfähigkeitsleistung gemäß § 15 berechnet sich der individuelle Aufstockungsbetrag aus der Anzahl der noch verbleibenden vollen Dienstjahre vom Eintritt des Versorgungsfalls (Tod) bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres, multipliziert mit 230 % der jährlichen Allianz Beiträge 1 aus dem Versorgungsfall (Berufsunfähigkeit) vorangegangenen Kalenderjahr sowie 130 % der jährlichen Allianz Beiträge 2 aus dem Versorgungsfall (Berufsunfähigkeit) vorangegangenen Kalenderjahr.

Die für die Bemessung der Aufstockungsleistung verwendeten Allianz Beiträge dürfen jeweils die für das vorangegangene Kalenderjahr für die Bemessung verwendeten Allianz Beiträge nicht unterschreiten.

(...)

§15 Berufsunfähigkeitsleistung

- (1) Der Mitarbeiter erhält auf Antrag - frühestens für einen Zeitpunkt nach Eingang des Antrages - eine monatliche Rente wegen Berufsunfähigkeit, wenn
- das Arbeitsverhältnis beendet ist
 - die leistungsausschließende Wartezeit von 3 Jahren erfüllt ist und
 - der Mitarbeiter nachweislich eine Berufsunfähigkeitsleistung im Rahmen der **SIE – Der Mitarbeiter Beitrag** (Kapitel 3) abgeschlossenen Direkt-versicherung oder eine Erwerbsminderungsrente von der DRV Bund erhält.

Für unverfallbar ausgeschiedene Mitarbeiter gilt Satz 1 entsprechend § 12 Abs. 3.

- (2) Die Rentenzahlung beginnt am Ersten des auf den Eingang des Antrags folgenden Monats und endet mit
- Wiedererlangung der Berufsfähigkeit, spätestens mit Wegfall der Leistung wegen Berufsunfähigkeit aus der Direktversicherung oder der Erwerbsminderungsrente von der DRV Bund.
 - Versterben des Rentenempfängers oder
 - mit Zahlung einer (vorzeitigen) Altersleistung, - spätestens jedoch mit Vollendung des 63. Lebensjahres.
- (3) Die jährliche Berufsunfähigkeitsrente errechnet sich zum Eintritt des Versorgungsfalles aus der Anzahl der möglichen vollen Dienstjahre vom Diensteintritt gerechnet bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres multipliziert mit **8,3 %** der jährlichen Allianz Beiträge 1 aus dem Versorgungsfall vorangegangenen Kalenderjahr sowie 5,6 % der jährlichen Allianz Beiträge 2 aus dem Versorgungsfall vorangegangenen Kalenderjahr.

Die für die Bemessung der Berufsunfähigkeitsrente verwendeten Allianz Beiträge dürfen jeweils die für das vorangegangene Kalenderjahr für die Bemessung verwendeten Allianz Beiträge nicht unterschreiten.

Berufsunfähigkeitsrenten werden nach § 16 Abs. 3 Nr. 1 Betriebsrentengesetz jährlich jeweils zum 01. Januar eines Jahres um 1 % ihres Betrages erhöht.

Während der Dauer des Bezugs der Berufsunfähigkeitsrente wird das Versorgungskonto fortgeführt, wenn der Mitarbeiter für das Jahr des Eintritts des Versorgungsfalles grundsätzlich nach § 10 Anspruch auf Bereitstellung eines Beitrages oder nach § 10 Abs. 3 einen Anspruch auf Wiederherstellung des Versorgungsniveaus hat. Der Beitrag ist der monatliche für die Berechnung der Berufsunfähigkeitsrente verwendete Allianz Beitrag 1 und 2⁸.

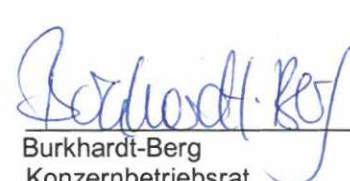
Der Anspruch auf Rentenzahlung endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte verstirbt.

Im Übrigen gelten die Regelungen der KBV Meine Allianz Pension unverändert fort.

München, 15.04.2021


Britz S.
Allianz SE


Curtis P.


Burkhardt-Berg
Konzernbetriebsrat


Kirsch

⁸ Hierfür wird zu Beginn der Berufsunfähigkeitsrente ein Einmalbeitrag in Höhe der Beiträge bis zum Beginn der Altersleistung geleistet. Im Falle der Wiedererlangung der Berufsfähigkeit, erfolgt eine entsprechende anteilige Rückerstattung

7. Nachtrag
zur Konzernbetriebsvereinbarung
zwischen der Allianz SE und dem Konzernbetriebsrat
„Meine Allianz Pension“
vom 01.01.2015

Mit Wirkung zum 01.01.2021 treten folgende Änderungen der vorgenannten Konzernbetriebsvereinbarung in Kraft.

§ 13 Altersleistung

- (1) Eine Versorgungsleistung im Versorgungsfall Alter (Altersleistung), die als einmalige Kapitalzahlung oder Rente abrufbar ist, erhält der Mitarbeiter frühestens mit Vollendung des 62. Lebensjahres. Frühestens 6 Monate nach der Antragsstellung kann die Altersleistung in Anspruch genommen werden.
 - (2) Die Höhe der Altersleistung ergibt sich aus dem Versorgungsguthaben nach § 11 Abs. 3.
 - (3) Das Versorgungsguthaben wird grundsätzlich als einmalige Kapitalzahlung auf ein vom Mitarbeiter benanntes Bankkonto ausgezahlt. Es ist am 1. Februar des auf den Eintritt des Versorgungsfalls (§ 12 Abs. 1) folgenden Kalenderjahres zur Auszahlung fällig.
- (...)

Anlage 1

Allianz SE	
ADEUS Aktienregister-Service-GmbH	
Allianz Direct Versicherungs-AG	
Allianz Capital Partners GmbH	Diese Gesellschaft gewährt keinen Allianz Beitrag 2 nach § 9 Abs. 2.
Allianz Digital Health GmbH	
Allianz Global Benefits GmbH	
Allianz Global Corporate & Specialty SE	
Allianz Global Health GmbH	
Allianz Investment Management SE	
Allianz Real Estate GmbH	
Allianz Technology SE	
Allianz ONE - Business Solutions GmbH	
Allianz Partners SAS Niederlassung Deutschland	

Allianz Kunde und Markt GmbH	
Allianz X GmbH	
Allvest GmbH	
IDS GmbH - Analysis und Reporting Services	

Allianz Deutschland AG	
Allianz Beratungs- und Vertriebs-AG	
Allianz Lebensversicherungs-AG	
Allianz Pension Consult GmbH	
Allianz Pension Service GmbH	
Allianz Pension Partners GmbH	
Allianz Private Krankenversicherungs-AG	
Allianz Versicherungs-AG	
Allianz Warranty GmbH	
Seine GmbH	
Seine II GmbH	

Allianz Asset Management AG	
Allianz Global Investors GmbH	
Allianz Global Investors Holdings GmbH	
PIMCO Deutschland GmbH	

Euler Hermes AG	
Euler Hermes Deutschland, Niederlassung der Euler Hermes SA	

Anlage 2 - Kapitalanlagekonzept

Die Gesellschaft möchte den Mitarbeitern auf Basis des Kapitalanlagekonzepts neben der Garantie der eingezahlten Beiträge (**WIR – Der Allianz Beitrag**) auf die Versorgungskonten auch eine attraktive Verzinsung ermöglichen.

Die Kapitalanlage erfolgt nach einer Anlagestrategie, bei der die Steuerung der Anlage je Mitarbeiter stets unter Berücksichtigung des jeweiligen Alters des Mitarbeiters vorgenommen wird. Hierzu wird die Gesellschaft oder ein von ihr bestimmter Administrator die Versorgungskonten der Mitarbeiter führen und fortschreiben.

Die Gesellschaft bzw. im Rahmen der Durchführung einer ergänzenden Insolvenzversicherung ein von der Gesellschaft bestimmter Treuhänder (derzeit Methusalem Trust e.V.) werden die Beiträge zur Sicherstellung des Beitragserhalts in das „Garantieprodukt“ investieren. Die aus dem „Garantieprodukt“ resultierende Gesamtverzinsung wird jeweils in eine „chancenreiche Anlage“ angelegt

Für den Anteil der „chancenreichen Anlage“ am Gesamtvolumen (Summe aus „chancenreicher Anlage“ und „Garantieprodukt“) besteht eine altersabhängige Obergrenze (siehe Tabelle). Bei Überschreitung dieser Obergrenze wird der übersteigende Betrag in das „Garantieprodukt“ umgeschichtet. Die Überprüfung und ggfs. anschließende Umschichtung erfolgt zu zwei Stichtagen im Kalenderjahr (jeweils im April und Oktober zusammen mit der Dateiverarbeitung).

Tabelle: Altersabhängige Obergrenzen für den Anteil der „chancenreichen Anlage“ am Gesamtvolumen der Anlage

Alter*	Obergrenze Anteil „chancenreiche Anlage“ in %
bis 51	50
52	45
53	45
54	40
55	35
56	30
57	25
58	20
59	15
60	10
61	5
ab 62	0

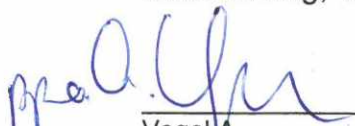
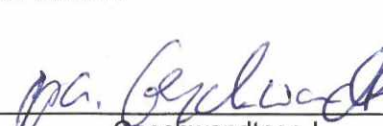
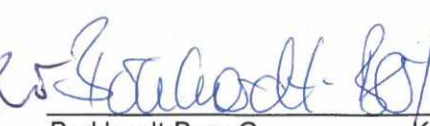
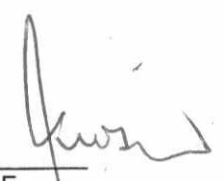
* Als Alter wird das vollendete Lebensjahr zum Monatsletzten des Zeitpunktes der Überprüfung zugrunde gelegt

Die „chancenreiche Anlage“ erfolgt in Fonds der Allianz Global Investors Gruppe, zurzeit in den Aktienfonds Allianz Strategiefonds Wachstum Plus - EUR. Die Anlage in das „Garantieprodukt“ erfolgt zurzeit in einen Kapitalisierungstarif der Allianz Lebensversicherungs-AG, ein Produkt mit garantierter Mindestverzinsung sowie einer zusätzlichen variablen Verzinsung (garantierte und variable Verzinsung werden zusammenfassend als Gesamtverzinsung bezeichnet).

Rechte und Pflichten aus den Vermögenswerten ruhen allein bei der Arbeitgebergesellschaft bzw. dem von der Gesellschaft bestimmten Treuhänder. Die Mitarbeiter erwerben keine Ansprüche auf das Vermögen der „chancenreichen Anlage“ bzw. das „Garantieprodukt“.

Im Übrigen gelten die Regelungen der KBV Meine Allianz Pension fort.

Unterföhring, 18.11.2021

Vogel A. Geschwandtner J. Burkhardt-Berg G. Kirsch F.
 Allianz SE Konzernbetriebsrat Allianz SE

8. Nachtrag
zur Konzernbetriebsvereinbarung
zwischen der Allianz SE und dem Konzernbetriebsrat
„Meine Allianz Pension“
vom 01.01.2015

Mit Wirkung zum 01.01.2023 treten folgende Änderungen der vorgenannten Konzernbetriebsvereinbarung in Kraft.

§ 7 (3) Der Mitarbeiter Beitrag

(3) Die Beitragszahlungspflicht entfällt, wenn und solange das Dienstverhältnis ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt fortbesteht (z.B.: Eltern-, Großeltern- und Pflegezeit¹, lang andauernde Krankheit).

Zur Aufrechterhaltung des vollen Versicherungsschutzes kann der Mitarbeiter die Versicherungsbeiträge so lange aus privaten Mitteln freiwillig zahlen; anderenfalls wird die Versicherung beitragsfrei gestellt. Soweit diese Beiträge zur Erhaltung des bisher finanzierten Versicherungsschutzes dienen, werden die Leistungen aus diesen Beiträgen jedoch von der Zusage auf betriebliche Altersversorgung nicht umfasst.

Regelungen zur Wiederherstellung des Versorgungsniveaus nach beitragsfreien und beitragsgeminderten Zeiten² ergeben sich aus den jeweils gültigen Versicherungsbedingungen.

¹ Wird in der Eltern-, Großeltern- oder Pflegezeit eine Teilzeittätigkeit ausgeübt, sind für Mitarbeiter, deren Teilzeit ab dem 1.7.2023 beginnt, im Rahmen dieser Teilzeittätigkeit Beiträge zu erbringen.

² Beitragsgeminderte Zeiten sind solche, in denen im Rahmen einer Teilzeittätigkeit in Eltern-, Großeltern- oder Pflegezeit Beiträge entrichtet werden. Versorgungslücken zu der Situation vor Elternzeit (i.d.R. Vollzeitvergütung) können durch zusätzlich laufende, gleichbleibende Wiederstellungsbeiträge bis zur Vollendung des 62. Lebensjahres geschlossen werden.

§ 10 Beitragsbereitstellung

(1) Die Beitragsbereitstellung erfolgt während der Dauer des Arbeitsverhältnisses des Mitarbeiters mit einer Arbeitgebergesellschaft nach § 1 Abs. 1 jeweils monatlich.

(2) Die Beitragsbereitstellungspflicht entfällt, wenn und solange das Dienstverhältnis ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt fortbesteht (z.B. Eltern-, Großeltern- und Pflegezeit³, lang andauernde Krankheit).

(3) Wiederherstellung des Versorgungsniveaus/Sonderregelung für beitragsfreie bzw. beitragsgeminderte Zeiten

Beitragsfreie Zeiten im Sinne dieser Sonderregelungen sind:

- Eltern- oder Großeltern- oder Pflegezeit,
- Zeit der Arbeitsunfähigkeit ohne Zahlung von Bezügen.

Beitragsgeminderte Zeiten im Sinne dieser Sonderregelungen sind:

- Eltern-, Großeltern- oder Pflegezeit, in denen im Rahmen einer Teilzeittätigkeit in Eltern-, Großeltern- oder Pflegezeit Beiträge entrichtet werden.

Sofern der Mitarbeiter für diese beitragsfreien Zeiten von der Möglichkeit einer Wiederherstellung des Versorgungsniveaus aus SIE - Der Mitarbeiter Beitrag gemäß § 7 Abs. 3 Gebrauch macht, verpflichtet sich die Arbeitgebergesellschaft zur Bereitstellung der jeweils entsprechenden unverzinsten Allianz Beiträge 1 und 2 auf Basis der Bemessungsgrundlagen zum Zeitpunkt des Beginns der beitragsfreien Zeit, abzüglich der bereits in der beitragsgeminderten Zeit geleisteten Beiträge (Wiederherstellungsbeiträge). Die Wiederherstellungsbeiträge werden als zusätzlich laufende, gleichbleibende Beiträge bis zur Vollendung des 62. Lebensjahres geleistet, sofern der Mitarbeiter dem Verfahren nicht widerspricht.

§ 8 Versicherungsverhältnis

(1) Maßgebend für den Umfang der Versorgungsansprüche ist der zwischen den Gesellschaften und Allianz Lebensversicherungs-AG abgeschlossene Gruppenversicherungsvertrag sowie diese Betriebsvereinbarung. Als Nachweis erhalten die versicherten Mitarbeiter im Übrigen von der Allianz Lebensversicherungs-AG besondere Bescheinigungen, die die wesentlichen Bedingungen der auf ihr Leben abgeschlossenen Versicherungen enthalten.

³ Wird in der Eltern-, Großeltern oder Pflegezeit eine Teilzeittätigkeit ausgeübt, werden für Mitarbeiter, deren Teilzeit ab dem 1.7.2023 beginnt, im Rahmen dieser Teilzeittätigkeit Beiträge bereitgestellt.

Anlage 1 - Arbeitgebergesellschaften entsprechend KBV „Meine Allianz Pension“

ADEUS Aktienregister-Service-GmbH	
Allianz Asset Management AG	
Allianz Beratungs- und Vertriebs-AG	
Allianz Capital Partners GmbH	Diese Gesellschaft gewährt keinen Allianz Beitrag 2 nach § 9 Abs. 2.
Allianz Digital Health GmbH	
Allianz Direct Versicherungs-AG	
Allianz Global Benefits GmbH	
Allianz Global Corporate & Specialty SE	
Allianz Global Investors GmbH	
Allianz Global Investors Holdings GmbH	
Allianz Investment Management SE	
Allianz Kunde und Markt GmbH	
Allianz Lebensversicherungs-AG	
Allianz ONE - Business Solutions GmbH	
Allianz Partners SAS Niederlassung Deutschland	
Allianz Pension Consult GmbH	
Allianz Pension Partners GmbH	
Allianz Private Krankenversicherungs-AG	
Allianz Real Estate GmbH	
Allianz SE	
Allianz Technology SE	
Allianz Versicherungs-AG	
Allianz Warranty GmbH	
Allianz X GmbH	
Allvest GmbH	
Euler Hermes AG	
Euler Hermes Deutschland, Niederlassung der Euler Hermes SA	
IDS GmbH - Analysis und Reporting Services	
PIMCO Deutschland GmbH	
Seine GmbH	
Seine II GmbH	